

SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Rechtswissen für die existenzsichernde Sozialberatung (Jg. 14 / Nr. 9)

August 2026

SOZIALRECHT-JUSTAMENT ist eine seit 2013 von Bernd Eckhardt herausgegebene kostenfreie Online-Zeitschrift mit sozialrechtlichen Themen. Der Schwerpunkt liegt im Bereich des SGB II und angrenzender, für die Sozialberatung wichtiger Themen.

Zum kostenfreien Bezug von SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Schicken Sie mir einfach eine E-Mail mit »Verteiler« im Betreff und Sie erhalten regelmäßig meine Infos.

Das **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** verschicke ich seit Juni 2026 nicht mehr im Anhang, sondern verweise nur mit einem Link auf die Ausgabe auf meiner Website. Sollte der Link aufgrund von Sicherheitseinstellungen nicht funktionieren, können Sie das **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** auch von www.sozialrecht-justament.de downloaden.

Hier erscheint monatlich meine Onlinezeitschrift und hier finden sich auch alle Seminare, ohne die das Erscheinen von **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** nicht möglich wäre.

Wer bisher mein **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** direkt erhielt und nun nicht mehr, kann mir gerne eine E-Mail schreiben (ebenfalls mit »Verteiler« im Betreff).

Inhalt der aktuellen Ausgabe

Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zum Leistungsschluss aufgrund fingierter Nichterreichbarkeit

Seit dem 1. Juli 2026 gibt es eine Neuregelung (**§ 7b Abs. 4 SGB II**), nach der bei drei aufeinanderfolgenden Meldeversäumnissen Leistungsberechtigte als **nicht erreichbar** gelten. Im ersten Monat soll die Leistung für den Regelbedarf entfallen, ab dem zweiten Monat der komplette Leistungsanspruch. Die Bundesagentur für Arbeit hat am 1.7.2026 Weisungen dazu veröffentlicht, wie diese Neuregelung umzusetzen sei. Die Weisungen widersprechen teilweise der gesetzlichen Regelung und verschärfen sie nochmals zu Lasten von Leistungsberechtigten. Die Neuregelung wirft zahlreiche sozialrechtliche Fragen auf. Abgesehen davon wird die Regelung oftmals psychisch kranke Menschen treffen, für die laut dem Gesetzgeber Schutzmechanismen gestärkt werden sollten.

Die gründliche kritische Darstellung der Regelung und der Weisung nimmt 16 Seiten ein. Daher habe ich nun erstmals an den Beginn der Darstellung eine Zusammenfassung des Artikels gestellt.

Die nächsten Seminare zu den Änderungen im SGB II finden im September 2026 statt.

Am **3. September 2026** stelle ich die **Neuregelungen des SGB II-Änderungsgesetzes ganztags** vor. Neben dem Gesetz werden auch alle Weisungen der Bundesagentur für Arbeit hierzu berücksichtigt. Am 29. September 2026 findet ein Halbtagesseminar zu den Verschärfungen der Sanktionen statt, in dem es auch um Meldeversäumnisse gehen wird. Die nächste **SGB II Grundsicherung (Grundsicherungsgeld)** führe ich am **23./24. September 2026** durch.

Die nächsten Seminare im September/Oktober 2026

03.09.2026 Ganztagesseminar: Die »Neue Grundsicherung«: Änderungen des SGB II aufgrund des 13. SGB II-Änderungsgesetzes (9 bis 16 Uhr, 145 Euro)

29.09.2026 Die Neuregelungen der Sanktionen bei Meldeversäumnissen und Pflichtverletzungen im Rahmen der Eingliederung in Arbeit - rechtliche Hintergründe und praktische Herausforderungen für die Beratung (9 bis 12 Uhr, 95 Euro)

Die nächste SGB II-Grundsicherung im September 2026 (weitere im November und Dezember 2026)

23./24.9.2026 SGB II-Grundsicherung (Grundsicherungsgeld) stets aktueller Rechtsstand
Zweitägige Einführung in das SGB II, vier Module:

- Grundbegriffe und -prinzipien des SGB II,
- Antragsformulare und ihre rechtlichen Hintergründe,
- Bescheide verstehen und erklären,
- Aufwendungen für die Unterkunft)

plus Möglichkeit an allen sozialrechtlichen Kurzmeetings im Jahr 2026 teilzunehmen

06.10.2026	Sozialrechtliches Verfahrensrecht - notwendige Rechtsgrundlagen für die Sozialberatung (9 bis 16 Uhr, 145 Euro)
08.10.2026	Mietschulden: Regelungen zur Mietschuldenübernahme im SGB II und SGB XII und ihr Bezug zu mietrechtlichen Regelungen (9 bis 12 Uhr, 95 Euro)
12.10.2026	Grundsicherungsgeld und Schulden (9 bis 16 Uhr, 145 Euro)

Alle weiteren Seminare im Jahr 2026 finden Sie ab Seite 7 und auf meiner Seite

www.sozialrecht-justament.de

Inhalt der August-Ausgabe (2026) von SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Zu meiner SGB II-KiZ-Rechenhilfe (Excel)	4
Neu: »Kurzmeetings für Seminarteilnehmer*innen«	4
Mein aktuelles Seminarprogramm (Online-Seminare über ZOOM) für 2026 – alle Seminare online.....	5
Der Seminarkalender 2026 (weitere Seminare können noch folgen)	5
Seminarbeschreibungen)	7
Die »Neue Grundsicherung«: Änderungen des SGB II aufgrund des 13. SGB II-Änderungsgesetz - Ganztagesseminar	7
Zweitägige SGB II-Grundschulung (Grundsicherungsgeld).....	7
Kompaktseminar zu den Verschärfungen der Sanktionen durch das 13. SGB II-Änderungsgesetz	8
Sozialrechtliches Verfahrensrecht für die existenzsichernde Sozialberatung.....	9
Kompaktseminar: »Mietschulden, Betriebskostennachforderungen; Umzüge im Bürgergeldbezug« im SGB II (SGB XII)	9
Grundsicherungsgeld und Schulden.....	9
Zweitägige SGB II-Grundschulung (Grundsicherungsgeld).....	9
Rechenstunde: systematische Berechnung von Grundsicherungsgeld und konkurrierenden Sozialleistungen	10
Nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug - Arbeitslosengeld nach der "Nahtlosigkeitsregelung" des SGB III.....	11
Zweitägige SGB II-Grundschulung (Grundsicherungsgeld).....	14
Die Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zur Neuregelung der fingierten Nichterreichbarkeit nach § 7b SGB II	15
Neu: Das Wichtigste in Kürze	15
Der Gesetzestext der Neuregelung in § 7b Abs. 4 SGB II	16
Hintergrund der Neuregelung: das Phänomen der »Terminverweigerer«	16
Inkrafttreten der Neuregelung.....	17
Der Grundgedanke der Nichterreichbarkeitsfiktion	17
Die Neuregelung des § 7b Abs. 4 SGB II und die Fragen, die sich daraus für die Praxis ergeben	18
Was heißt drei aufeinanderfolgende Meldeversäumnisse?	18
Betrifft der Leistungsausschluss auch andere Personen in der BG?	20
Zur Illustration ein einfaches Beispiel einer 2-Personen Bedarfsgemeinschaft:.....	21
Eine weitere mögliche Berechnung aufgrund des Wortlauts der gesetzlichen Regelung	23
Vorläufiges Fazit	23
Grundsatzfrage zu den Grenzen einer Bedarfsgemeinschaft (Bundesverfassungsgericht und Bundessozialgericht)	24
Die rechtliche Unklarheit des sozialrechtlichen Status des Ausschlusses aufgrund der Nichterreichbarkeit – praktische Folgen	24

Hinweis für die Praxis, wenn die Nichterreichbarkeit zur Aufhebung des Leistungsanspruchs auch der nicht erwerbsfähigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft führt	25
Wie lange dauert die fingierte Nichterreichbarkeit?	26
Die Sonderregelung im ersten Monat.....	26
Dauer der Nichterreichbarkeit »bis zum Ablauf des ursprünglichen Bewilligungszeitraums« – wie die BA die Vorschrift ignoriert	27
Wie zählen erneute Meldeversäumnisse bei Wiedereintritt in den Leistungsbezug nach vorhergehender fingierter Nichterreichbarkeit?	28
Der »Härtefall« und der »Nichthärtefall«	28
Keine explizite Härtefallregelung bei der Anwendung von § 7b Abs. 4 SGB II	28
Persönliche Anhörung als Schutzmechanismus für psychisch Kranke	29
Der »Nichthärtefall« und die abseitigen Überlegungen des Gesetzgebers	30
Schlussbemerkung	30

V.i.S.d.P.: Bernd Eckhardt, Ludwig-Feuerbach-Straße 75, 90489 Nürnberg

Zu meiner SGB II-KiZ-Rechenhilfe (Excel)

Ich biete eine SGB II-KiZ-Rechenhilfe an, die sehr nützlich bei der **Berechnung des Bürgergelds** und des **Kinderzuschlags** ist. Die Rechenhilfe hat den Anspruch, transparent und rechtlich korrekt die Beratung zu unterstützen.

Aufgrund meiner langjährigen Erfahrung in der Beratung halte ich die Verwendung von digitalen Tools bei der Leistungsberechnung für unabdingbar. Eine Kinderzuschlagsberechnung per Hand ist machbar. Der Zeitaufwand lässt sich hierbei aber nicht rechtfertigen. Aufgrund der vielen Rechenschritte ist die Berechnung per Hand zudem fehleranfällig.

Die gerade erschienene neue Version ermöglicht auch die Berechnung der Ansprüche im Jahr 2026. Die Änderungen des Jahres 2026 werden berücksichtigt, wenn die Berechnung für das Jahr 2025 ausgewählt wird (Erhöhung des Grundabsetzungsbetrags beim Erwerbseinkommen bei Personen unter 25 Jahre in Ausbildung auf 603 Euro) Berechnungen für die Vergangenheit können bis zum Jahr 2020 durchgeführt werden.

Wer stets die aktuelle Version der Rechenhilfe erhalten will, kann mir eine E-Mail mit Betreff »Rechenhilfe« schreiben.

Fragen zur Rechenhilfe kann ich ohne Ausnahme außerhalb meiner Seminare nicht beantworten. Finden Sie Fehler oder vermeintliche Fehler, bin ich aber für eine kurze Rückmeldung dankbar. Videos auf YouTube zeigen die Grundfunktion der Rechenhilfe:

<https://www.youtube.com/watch?v=xEYfQE0uCFU>

<https://www.youtube.com/watch?app=desktop&v=Xj3kAPgWtIY>

Das nächste **Seminar zur Verwendung der SGB II-KiZ-Rechenhilfe findet voraussichtlich im Herbst/Winter 2026 statt.**

Das Seminar ist zugleich eine Einführung in die Berechnung des Kinderzuschlags und des Bürgergelds/der Grundsicherung.

Die Berechnung des neuen Grundsicherungsgelds ist identisch mit der Berechnung des Bürgergelds. Hier ´gibt es keine Änderungen!

Neben rechtlichen Fragen beantworte ich auch einfache Fragen zur Verwendung des Tabellenkalkulationsprogramms Excel, soweit sie für die Benutzung meiner Rechenhilfe relevant sind.

Neu: »Kurzmeetings für Seminarteilnehmer*innen«

Regelmäßig biete ich Kurzmeetings ohne thematisch Vorgaben an, in denen sozialrechtliche Fragen aus der Beratung eingebracht werden können. Die Dauer der Kurzmeetings ist abhängig von der Menge der Fragen, die gestellt werden. Ihre Dauer ist auf maximal anderthalb Stunden begrenzt.

Die Kurzmeetings stehen den Teilnehmer*innen der Seminare des letzten halben Jahres ohne weitere Kosten offen.

Die Teilnehmenden des letzten halben Jahres werden automatisch angeschrieben und erhalten den Termin mit dem Zugangslink. Die Praxis wird zeigen, ob das praktikabel ist.

Die Kurzmeetings sind ein zusätzliches Angebot für die Teilnehmer*innen meiner Seminare. Gleichzeitig hoffe ich dadurch auch entlastet zu werden. Mich erreicht eine stetig steigende Zahl von E-Mails mit verschiedenen Fragestellungen aus der Praxis. Mir fehlt die Zeit, die Fragen zu beantworten. Mit den Kurzmeetings besteht zumindest für die Seminarteilnehmenden eine Möglichkeit in einem geeigneten Format, Fragestellungen einzubringen. Thematisch können Fragen zum SGB II, Kinderzuschlag, Arbeitslosengeld (insbes. auch Nahtlosigkeitsregelung), Wohngeld und sozialrechtlichem Verfahrensrecht behandelt werden.

Die Zugangslinks erhalten alle Teilnehmenden an Seminaren des letzten halben Jahres automatisch zugeschickt. Die Kurzmeetings werden voraussichtlich alternierend am Vormittag (8.30 Uhr bis 10.00 Uhr) und Nachmittag (15.00 Uhr bis 16.30 Uhr) stattfinden.

© Bernd Eckhardt, Ludwig-Feuerbach-Straße 75, 90489 Nürnberg

bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de

Mein aktuelles Seminarprogramm (Online-Seminare über ZOOM) für 2026 – alle Seminare online

Der Seminarkalender 2026 (weitere Seminare können noch folgen)

SEPTEMBER			
Mo	Di	Mi	Do
31	1	2	3 13. SGB II- Änderungsgesetz
21	22	23 24 SGB II Grundschulung	
28	29 Mitwirkungspflichten und Sanktionen	30	1

OKTOBER			
Mo	Di	Mi	Do
5	6 Verfahrensrecht (ganztags)	7	8 Mietschulden (9 bis 12 Uhr)
12 Grundsicherungsgeld und Schulden (ganztags)	13	14	15

NOVEMBER

Mo	Di	Mi	Do
9 zweitägige SGB II Grundsicherung	10	11	12
16	17 Rechenstunde: systematische Berechnung von Grundsicherungsgeld und konkurrierenden Sozialleistungen ganztags	18	19 Unterkunftskosten im SGB II /SGB XII (ganztags)
23 Aussteuerung aus dem Krankengeld und die Nahtlosigkeitsregelung (9 bis 12 Uhr)	24	25	26 Recht prekär! Zu den Sozialleistungsansprüch en neuzugewanderter EU-Bürger*innen (ganztags)
30 Update SGB II/SGB XII aus der aktuellen Rechtsprechung (9 bis 12 Uhr)	1	2	3

DEZEMBER

Mo	Di	Mi	Do
30	1	2	3 Familienleistungen (ganztags)
7	8 Wohngeld (ganztags)	9	10
14	15 zweitägige SGB II Grundsicherung	16	17

Seminarbeschreibungen)

Zu den Seminaren gibt es ausführliche Skripts als PDF-Dateien. Die Seminare werden aufgezeichnet und stehen den Teilnehmenden per Zugangslink mindestens für sechs Monate ab Seminarende zur Verfügung.

Ausführliche Beschreibungen finden Sie ebenfalls unter www.sozialrecht-justament.de

Preise (die Seminare sind umsatzsteuerbefreit)

Halbtagesseminar (9 bis 12 Uhr, bzw. 13 bis 16 Uhr): 95 Euro

Ganztagesseminare (9 bis 16 Uhr): 145 Euro

Zweitägige SGB II Grundsicherung: 290 Euro

Allen Seminarteilnehmenden steht die Möglichkeit offen, kostenfrei für die nachfolgenden 6 Monate an Kurzmeetings zur Besprechung von Fragen aus der Beratung (SGB II, SGB XII, Wohngeld, Kinderzuschlag, Verfahrensrecht) teilzunehmen.

Donnerstag, 3. September 2026 (9 bis 16 Uhr) ganztags

Die »Neue Grundsicherung«: Änderungen des SGB II aufgrund des 13. SGB II-Änderungsgesetz - Ganztagesseminar

Nach dem »Arbeitslosengeld II« und dem »Bürgergeld« soll zukünftig die SGB II-Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts »**Grundsicherungsgeld**« heißen. Dies entspricht dann dem schon immer bestehenden Titel des Zweiten Gesetzbuches als »Grundsicherung für Arbeitssuchende«. Die Änderungen aufgrund des 13. Änderungsgesetzes sind zwar wenig umfangreich, zum Teil aber gravierend.

Die Neuregelungen im Bereich der Übernahme von Aufwendungen der Unterkunft und im Bereich der Sanktionen sind zudem äußerst komplex.

In einem Ganztagesseminar stelle ich die Änderungen vertieft dar und gehe auf Fragestellungen ein, die sich aufgrund der Änderungen ergeben werden. **Die Regelungen werden in nicht seltenen Fällen zu Notlagen führen, die auf Seiten der Sozialberatung fundierte rechtliche Kenntnisse erfordern, um auszuloten, was innerhalb des Rechts möglich ist.**

Online über Zoom von 9.00 bis 16.00 Uhr

Kosten: 145 Euro (umsatzsteuerbefreit) / für Teilnehmer*innen der Halbtagesseminare zum 13. SGB II-Änderungsgesetz besteht die Möglichkeit das Seminar für 50 Euro zu buchen

Mittwoch/Donnerstag, 23./24 September 2026 (jeweils 9 bis 16 Uhr) oder

Montag/Dienstag, 9./10. November 2026 (jeweils 9 bis 16 Uhr) oder

Dienstag/Mittwoch, 15./16. Dezember 2026 (jeweils 9 bis 16 Uhr)

Zweitägige SGB II-Grundsicherung (Grundsicherungsgeld)

Zweitägige SGB II - Grundsicherung (mit 4 Modulen und Möglichkeit an zusätzlichen Kurzmeetings für Fallbesprechungen kostenfrei teilzunehmen)

Die **SGB II-Grundsicherung besteht aus 4 Modulen**, deren Inhalte an 2 Tagen (jeweils 9-16 Uhr) vorgestellt und besprochen werden. Die modularen SGB II-Grundsicherungen berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung. Die Schulung eignet sich für Einsteiger, aber auch für Berater*innen, die ihr Wissen auffrischen wollen und die einen systematischen Zugang zu den Grundlagen des SGB II erlernen möchten. Die vier Module dauern ca. jeweils einen halben Tag.

Modul 1: »Grundbegriffe und -prinzipien des SGB II«

Bedarfsdeckungsgrundsatz, Aktualitätsprinzip, Monatsprinzip, Zuflussprinzip, Bedarfsgemeinschaft, Problemstellungen der SGB II-Beratung sind oftmals leichter zu erkennen, wenn die Grundprinzipien und -strukturen des SGB II verstanden werden. Das erste Modul ist eine abstrakte Annäherung an das SGB II, die für die Praxis allerdings äußerst wichtig ist.

Modul 2: »Die Antragsformulare und ihre rechtlichen Hintergründe im SGB II«

Das zweite Modul ist ganz konkret. Alles, was in den Antragsformularen abgefragt wird, ist rechtserheblich. Das SGB II kann somit auch über die Antragsformulare erschlossen werden. Mithilfe der Formulare werden Ausschlussgründe ermittelt. Auch ob möglicherweise Ansprüche auf vorrangige Leistungen bestehen, wird abgefragt. Die Formulare dienen der Feststellung des konkreten Bedarfs. Die Frage, ob aufgrund der Einkommenssituation Hilfebedürftigkeit vorliegt, wird ebenfalls durch detaillierte Fragen geklärt. Formallrechtlich haben Formulare zwar keine große Bedeutung (ein Antrag könnte auch formlos und alle leistungserheblichen Daten im Fließtext mitgeteilt werden), in der Praxis allerdings schon.

Modul 3: »SGB II Bescheide und was bei ihrer Kontrolle beachtet werden sollte«

Im dritten Modul geht es darum, wie aus den Antragsformularen ein Bescheid wird. Das heißt: Es wird gezeigt, wie sich die Leistung berechnet. Gleichzeitig wird dargestellt, welche Fehler es häufig in Bescheiden geben kann. Das Modul 3 vertieft nochmals die in Modul 2 aufgezeigten rechtlichen Grundlagen. Insbesondere wird hier auf die Bedarfssituation (unter anderem Mehrbedarfe) genau eingegangen. Im dritten Modul wird auch aufgezeigt, wie sich die SGB II-Leistung im Einzelnen berechnet.

Modul 4: »Unterkunftsbedarfe im SGB II«

Das vierte Modul beschränkt sich auf die Unterkunftsbedarfe. Das vierte Modul stellt die aktuellen Regelungen dar und geht insbesondere auf praktische Probleme, wie Betriebskostennachforderungen ein. Die neuen Regelungen aufgrund des 13. SGB II-Änderungsgesetzes 2026 werfen Fragen für die Sozialberatung auf, die ebenfalls dargestellt werden.

Das Seminar wird aufgezeichnet. Die Aufzeichnung steht den Teilnehmenden für mindestens 4 Monate zur Verfügung. Teilnehmende erhalten ein ausführliches Skript als PDF-Datei.

Neben der Schulung besteht für die **Teilnehmenden die Möglichkeit an allen Kurzmeetings** innerhalb eines halben Jahres nach Ende der Grundschulung **kostenfrei** teilzunehmen. In den Kurzmeeting können aktuelle Fragen aus der Beratung besprochen werden (Themen: SGB II, Kinderzuschlag, Wohngeld und Verfahrensrecht). Es werden **2026 mindestens 8 Kurzmeetings** stattfinden, zu denen Seminarteilnehmende per E-Mail eingeladen werden.

Online über Zoom jeweils von 9.00 bis 16.00 Uhr (Mittagspause 12.00 bis 13.00 Uhr)

Kosten: 290 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Dienstag, 29. September 2026 (9 bis 12 Uhr)

Kompaktseminar zu den Verschärfungen der Sanktionen durch das 13. SGB II-Änderungsgesetz

Die Sanktionen werden durch das 13. SGB II-Änderungsgesetz wesentlich verschärft worden. Da die Sanktionierung im SGB II wieder ein größeres Thema in der Beratung sein wird, findet ein ausführliches Seminar nur zu diesem Thema statt.

Thema des Seminars sind Leistungsminderungen bei **Meldeversäumnissen** und **bei Pflichtverletzungen im Rahmen der Eingliederung in Arbeit**. Die neue Rechtslage ist äußerst kompliziert. Im Seminar wird Klarheit geschaffen, soweit der Gesetzeswortlaut das zulässt.

Online über Zoom von 9.00 bis 12.00 Uhr

Kosten: 95 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Dienstag, 6. Oktober 2026 (9 bis 16 Uhr)

Sozialrechtliches Verfahrensrecht für die existenzsichernde Sozialberatung

Kenntnisse des sozialrechtlichen Verfahrensrechts sind für die Sozialberatung unabdingbar. Kompliziert wird das Ganze dadurch, dass sich die gesetzlichen Regelungen zum Verfahren in unterschiedlichen Gesetzen finden (SGB X, SGB II, SGG und als Spezialregelungen in den einzelnen Leistungsgesetzen). Zum Teil gibt es für einzelne Sozialleistungen, wie z.B. dem SGB II, verfahrensrechtliche Sonderregelungen. Das Ganztagesseminar stellt eine gründliche Einführung in das Verfahrensrecht aus Sicht der Fragestellungen der Sozialberatung dar.

Online über Zoom von 9.00 bis 16.00 Uhr

Kosten: 145 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Donnerstag, 8. Oktober 2026 (9 bis 12 Uhr)

Kompaktseminar: »Mietschulden, Betriebskostennachforderungen; Umzüge im Bürgergeldbezug« im SGB II (SGB XII)

Im Bereich der Unterkunftbedarfe sind oftmals nicht nur die laufenden Leistungen für die Bedarfe der Unterkunft und Heizung strittig. Gerade einmalige Unterkunftbedarfe, die bei Mietschulden, Betriebskostennachforderungen oder Umzügen entstehen, sind streitanfällig.

Das Halbtagesseminar beschäftigt sich mit diesen »einmaligen Unterkunftbedarfen« im SGB II. Die Regelungen im SGB XII weitgehend identisch. Im Seminar wird darauf hingewiesen, wenn die Regelungen im SGB XII abweichen.

Online über Zoom von 9.00 bis 12.00 Uhr

Kosten: 95 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Montag, 12. Oktober 2026 (9 bis 16 Uhr)

Grundsicherungsgeld und Schulden

Thema des Seminars sind Fragestellungen des SGB II und der Schuldnerberatung. Das Seminar richtet sich sowohl an die Sozialberatung im Bereich des SGB II (Bürgergeld) als auch an die soziale Schuldnerberatung.

- Grundsatz der sozialen Schuldnerberatung: der Vorrang der Existenzsicherung
- Pfändungsschutz, P-Konto und der Bezug von Bürgergeld
- Besondere Schulden (1): Mietschulden und Energieschulden im SGB II (2): Unterhaltsschulden und Unterhaltsverpflichtungen während des SGB II-Leistungsbezugs
- Schuldentilgung und das SGB II
- Schulden beim Jobcenter (Wie Schulden beim Jobcenter entstehen, Schuldenregulierung durch Aufrechnung, die Beauftragung der Bundesagentur für Arbeit (Inkasso-Service Recklinghausen) durch Trägerbeschluss – der Inkasso-Service als »Vollstreckungsanordnungsbehörde«, befristete Niederschlagung, Verjährung im Bereich der Schulden beim Jobcenter, die Minderjährighaftungsbeschränkung nach § 1629a BGB
- Schulden beim Jobcenter im und nach dem Insolvenzverfahren (Die Weisungslage der Arbeitsagentur zu »Bestimmungen zur Veränderung von Ansprüchen im Rechtskreis SGB II«)

Online über Zoom von 9.00 bis 16.00 Uhr

Kosten: 145 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Montag/Dienstag, 9./10 November 2026 (jeweils 9 bis 16 Uhr) oder

Zweitägige SGB II-Grundschulung (Grundsicherungsgeld)

(Beschreibung siehe Seite 9)

Dienstag, 17. November 2026 (9 bis 16 Uhr)

Rechenstunde: systematische Berechnung von Grundsicherungsgeld und konkurrierenden Sozialleistungen



Die Berechnung der **SGB II-Leistung** ist kein Teufelszeug. Im neukonzipierten Seminar werden die Berechnungsschritte systematisch erklärt.

Zunächst wird die Berechnung von einfachen Fällen dargestellt, die für die meisten Fallgestaltungen ausreicht. In einem weiteren Schritt wird die Systematik der Berechnungen schwierigeren Fällen (z.B. gemischte Bedarfsgemeinschaften im SGB II/SGB XII-Leistungsbezug) behandelt.

Die Berechnung der SGB II-Leistung erfolgt oftmals, um festzustellen, welche Leistung die für Betroffene günstigste ist. Daher werden wir auch die **Wohngeld- und Kinderzuschlagsberechnung** anschauen.

Alleinerziehende/-stehend	2026	Name	Kind 1	Kind 2
Alter der Kinder (unter 1. J. = 1)	☐ mindert. Kind ☐ außer halb der BG		8	12
ab Juli 2023 Unter 25 und in Ausbildung	☐		☐	☐
Regelbedarf		563,00 €	390,00 €	390,00 €
MB Warmwasser	☒	12,95 €	4,68 €	4,68 €
Mehrbedarf alleinerziehend		202,68 €		
sonstige Mehrbedarfe		- €	- €	- €
Grundmiete	1.250,00 €	416,67 €	416,67 €	416,67 €
Kalte Nebenkosten	150,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €
Heizung	150,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €
Gesamtbedarf	3.117,99 €	1.295,30 €	911,35 €	911,35 €
Einkommen				
Erwerbszeinkommen				
brutto		2.500,00 €	- €	- €
netto		1.905,00 €	- €	- €
steuerlich privilegiertes Eink. ab Juli 2023 nicht eintragen!			- €	- €
Erwerbszeink. gesamt (netto)		1.905,00 €	- €	- €
Grundsatzzuweisungsbetrag		100,00 €	- €	- €
Freibetrag		278,00 €	- €	- €
Werbungskosten oberhalb vom Grundabsatzungsbetrag		- €	- €	- €
anrechenb. Erwerbszeink.		1.527,00 €	- €	- €
anrechenbares Elterngeld		- €	- €	- €
Kindergehalt		- €	259,00 €	259,00 €

Digitale Rechenhilfen nutzen

Die gesetzliche Konzeption der Sozialleistungen setzt die digitale Sachbearbeitung mit sogenannten Fachverfahren voraus.

Die Berechnung von Sozialleistungen allein per Hand ist ineffektiv, weil fehleranfällig, und ineffizient, weil extrem zeitaufwändig. Im Seminar werden verlässliche kostenfreie Rechner verwendet.

Teilnehmer*innen können gerne auch anonymisierte Berechnungsbögen aus der Beratung einreichen, wenn sie Fragen zur Berechnung haben. Oftmals sind Berechnungsbögen korrekt, aber nicht direkt nachvollziehbar. Auch das ist Ziel des Seminars: Berechnungen auf Berechnungsbögen erklären zu können.

Online über Zoom von 9.00 bis 16.00 Uhr

Kosten: 145 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Donnerstag, 19. November 2026 (9 bis 16 Uhr)

Kosten der Unterkunft im SGB II/SGB XII und beim Kinderzuschlag (ganztags)

Im ausführlichen Ganztagesseminar werden Fragestellungen aus der Beratung rund um die Bedarfe der Unterkunft und Heizung im SGB II/SGB XII behandelt.

Die Änderungen bei der Übernahme von Aufwendungen für die Unterkunft aufgrund des 13. SGB II-Änderungsgesetzes sind gravierend und hochkomplex.

Die gesetzlichen Regelungen zur Berücksichtigung enthalten eine Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe wie »angemessen«, »erforderlich«, »Einzelfall« und weitere mehr. Auch daher ist das existenziell so bedeutende Thema »Wohnen« eines der streitanfälligsten im SGB II.

- Was sind Unterkunftsbedarfe und Bedarfe für die Heizung?
- Die Bedeutung der Bedarfsgemeinschaft bei der Bestimmung der Angemessenheit von Unterkunftsbedarfen
- Die Ermittlung von Richtwerten der Angemessenheit nach den Vorgaben des Bundessozialgerichts
- Beispiele für einzelfallbezogene höhere Angemessenheitswerte
- Die »Deckelungsregelung« nach § 22 Abs. 1 Satz 6 SGB II bei nicht erforderlichem Umzug und deren Einschränkung durch das Bundessozialgericht
- Das Kostensenkungsverfahren bei unangemessen Unterkunftsbedarfen

- Die Möglichkeiten mit Hilfe von Kinderwohngeld rechtlich unangemessene Wohnkosten zu rechtlich angemessenen zu machen
- Guthaben und Nachforderungen im Bereich der Betriebs- und Heizkosten
- Das schwierige Thema: Umzug im Leistungsbezug (die Rechtsprechung zur Übernahme doppelter Mieten im Umzugsmonat)

Das Thema »Mietschulden« wird nicht in der Tiefe behandelt. Am 8. Oktober 2026 findet ein Kompaktseminar nur zu Mietschulden statt.

Online über Zoom von 9.00 bis 16.00 Uhr

Kosten: 145 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Montag, 23. November 2026 (9 bis 12 Uhr)

Nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug - Arbeitslosengeld nach der "Nahtlosigkeitsregelung" des SGB III

Nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug stehen kranke Menschen vor vielen sozialrechtlichen Fragen. Die Regelungen zur Nahtlosigkeit, die den Bezug von Arbeitslosengeld trotz fehlender objektiver Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung ermöglichen, sind äußerst kompliziert.

Hier bietet das Seminar eine systematische Übersicht der gesetzlichen Regelung und der Rechtsprechung.

Zusätzliches Thema des Seminars sind die ebenso komplizierten Regelungen zur Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug im Krankenversicherungsrecht.

Online über Zoom von 9.00 bis 12.00 Uhr

Kosten: 95 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Donnerstag, 26. November 2026 (9 bis 16 Uhr)

Recht prekär! Zu den prekären Sozialleistungsansprüchen neu zugewanderter EU-Bürger*innen

Die Sozialleistungsansprüche neu zugewanderter EU-Bürger*innen sind oftmals strittig. Deutsches Recht kollidiert hier immer wieder mit dem höherstehenden EU-Recht. Das Seminar bietet einen Überblick und eine Einführung in die sozialrechtlichen Bezüge des Freizügigkeitsgesetzes/EU.

Inhalte sind:

- 1. Europarechtliche Grundlagen der Freizügigkeit, Diskriminierungsfreiheit und ihrer Einschränkungen**
- 2. Der SGB II/SGB XII-Ausschluss in der aktuellen Fassung**
 - Der Ausschluss in den ersten drei Monaten des Aufenthalts
 - Der Ausschluss von AusländerInnen ohne »materiellem« Aufenthaltsrecht und die »Rückausnahme« nach mehr als 5-jährigen gewöhnlichen Aufenthalt
 - Der SGB II-Ausschluss von AusländerInnen, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt
 - Europarechtswidrigkeit der Fassung des Ausschlusses vom Dezember 2026: der SGB II-Ausschluss von AusländerInnen, die ihr Aufenthaltsrecht allein oder neben einem Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche aus Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 ableiten
- 3. Freizügigkeitsrechte, die SGB II / SGB XII-Anspruch ermöglichen**
 - Die Erwerbstätigeneigenschaft – Rechtsprechung des EuGH zur Erwerbstätigeneigenschaft (oftmals auch als »Arbeitnehmerstatus« bezeichnet).
 - Fortwirkung der Erwerbstätigeneigenschaft bei Arbeitsplatzverlust
 - Fortwirkung der Erwerbstätigeneigenschaft bei vorübergehender Erwerbsminderung
 - Fortwirkung der Erwerbstätigeneigenschaft bei Schwangerschaft
 - Familienangehörige

- Erhalt des abgeleiteten Freizügigkeitsrechts bei Tod, Wegzug und Scheidung des/der Partners/Partnerin, von dem das Recht abgeleitet war.
- Zur Problematik abgeleiteter Aufenthaltsrechte bei unverheirateten Paaren mit Kindern
- Daueraufenthaltsrecht: Regelvoraussetzung und Ausnahmen in bestimmten Fallkonstellationen

4. »Überbrückungsleistungen« nach § 23 Abs. 3 SGB XII

Online über Zoom von 9.00 bis 16.00 Uhr (Mittagspause 12.00 bis 13.00 Uhr)

Kosten: 145 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Montag, 30. November 2026 (9 bis 12 Uhr)

Update SGB II /SGB XII: zur aktuellen Rechtsprechung

Die sozialrechtliche Verwaltungspraxis entwickelt sich nicht nur aufgrund gesetzlicher Änderungen weiter. Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, des Bundesverfassungsgerichts und des EuGH haben immer wieder die Verwaltungspraxis, aber auch Entscheidungen des Gesetzgebers korrigiert.

In den letzten Jahren gab es wichtige Entscheidungen im Bereich des **SGB II und SGB XII**. **Schwerpunkt der Fortbildung liegt im Bereich des SGB II**, insbesondere auf der Anrechnung von Einkommen und dem Ausschluss von neu zugewanderten EU-Bürger*innen.

Die Fortbildung besteht nicht aus einer isolierten Vorstellung einzelner Entscheidungen. **Die Gerichtsentscheidungen werden im Zusammenhang mit einer systematischen Darstellung ihrer Rechtsgrundlagen und ihrem Bezug zu Fragestellungen aus der Sozialberatung dargestellt.**

Es werden nur Entscheidungen vorgestellt, die zum Zeitpunkt des Seminars noch relevant sind.

Online über Zoom von 9.00 bis 12.00 Uhr

Kosten: 95 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Donnerstag, 3. Dezember 2026 (9 bis 16 Uhr)

Familienleistungen - der große Überblick und Fragestellungen aus der Sozialberatung

Familienleistungen werden immer als Beispiel genannt, wenn die Komplexität des deutschen Sozialleistungssystems vorgeführt werden soll. Tatsächlich sind die unterschiedlichen Leistungen für Familien äußerst vielfältig und zum Teil nicht aufeinander abgestimmt. Auf der anderen Seite sind die Leistungen auch sehr stark an individuell bestehenden Bedarfslagen orientiert. Im Seminar wird auch das Kindergeld mitbehandelt. Auf die Beschränkung der Erlaubnis hier in Einzelfällen (aufgrund des Steuerberatungsgesetzes) zu beraten, wird eingegangen. Auskünfte zu den rechtlichen Grundregeln des Kindergeldbezugs sind Bestandteil der Sozialberatung.

Themen des Online-Seminars sind:

1. Kindergeld

- Anspruchsberechtigte
- Ausländerrechtliche Einschränkungen
- Der Kindergeldanspruch von EU-Bürger*innen
- Das »Differenzkindergeld« und die VO(EG) 883/2004
- Die Anrechnung des Kindergelds im SGB II
- Die Anrechnung des Kindergelds im SGB XII und die Lösung der sich widersprechenden Regelungen im SGB II und SGB XII
- Das Berechtigungsbestimmungsrecht der Eltern beim Wechselmodell
- Die Problematik der Rückforderung von Kindergeld

2. Kinderzuschlag

- Voraussetzungen des Anspruchs auf Kinderzuschlag

- Die dreifache Bedeutung von Einkommen beim Kinderzuschlag
- Berechnung des Kinderzuschlags mit Beispielen

3. Der Unterhaltsvorschuss

- Definition von »alleinerziehend« nach der neuesten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG)
- Anhängige Rechtsfrage beim BVerwG: Ist Unterhaltsvorschuss möglich, wenn eine Ehe aus ausländerrechtlichen Gründen nicht in einem gemeinsamen Haushalt geführt werden kann?

4. Elterngeld

- Die Definition von »alleinerziehend« entsprechend der Definition des EStG
- Der Status »getrennt erziehend« beim Elterngeld
- Mindestelterngeld, Basiselterngeld, Elterngeld Plus, Partnermonat, Partnerschaftsbonus
- Die Anrechnung von Elterngeld im SGB II

5. Kinderbetreuungszuschlag beim BAföG und BAB, für Alleinerziehende im Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)

- Die unterschiedliche Ausgestaltung des Kinderbetreuungszuschlags in den einzelnen Gesetzen

6. Bildung und Teilhabeleistungen (BuT) und die Befreiung von Kita-Gebühren

Online über Zoom von 9.00 bis 16.00 Uhr (Mittagspause von 12.00 bis 13.00 Uhr)

Kosten: 145 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Dienstag, 8. Dezember 2026 (9 bis 16 Uhr)

Das Wohngeldgesetz und das Verhältnis des Wohngeldes zu anderen Sozialleistungen (mit Wohngeldänderungen ab 2027)

Das Wohngeld hat mit der Einführung des Wohngeld-Plus-Gesetzes einen großen Bedeutungsgewinn erfahren. Zum 1.1.2025 erhöhte sich das Wohngeld (in den meisten Fällen) nochmals. Die Beratung zum Wohngeld und dem besonderen Verhältnis des Wohngeldes zu anderen Sozialleistungen wird immer relevanter. Das Seminar bietet einen systematischen Zugang zu der komplexen Materie.

Wie Fragestellungen aus der Beratung zeigen, ist das Wohngeldrecht komplizierter als es zunächst zu sein scheint. Im Seminar geht es auch darum Wohngeldansprüche zu erkennen. Im Seminar werden auch geeignete Wohngeldrechner und Ihre spezifischen Fehler dargestellt (wenn sie nicht bis dahin behoben wurden).

Inhalte sind:

- Der wohngeldberechtigte Personenkreis (der wohngeldrechtliche Haushalt und die zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder)
- Der wichtige Unterschied zwischen dem wohngeldrechtlichen Haushalt und der Bedarfsgemeinschaft im SGB II
- Vom Wohngeld ausgeschlossene Personengruppen
- Der Wohngeldantrag
- Die Berechnung des Wohngeldes: Die Rechengrößen, die Wohngeldverordnung, die Wohngeldformel und der »Einkommenskatalog«
- Die Beantragung von Grundsicherungsgeld während des Wohngeldbezugs und die Beantragung von Wohngeld während des Grundsicherungsgeldbezugs (gesetzliche Regelungen hierzu und das praktische Vorgehen)
- »Fiktives Wohngeld« beim Kinderzuschlag
- Möglichkeit der rückwirkenden Beantragung von Wohngeld durch Leistungsberechtigte (und durch Jobcenter)
- Die »Erwerbsobliegenheit« beim Wohngeld
- Die »Plausibilitätsprüfung« beim Wohngeld

- Voraussetzung der Neubewilligung von Wohngeld bei Änderungen in den Verhältnissen (Einkommen, Miethöhe)
- Wohngeldrückforderungen und die grundsätzlich unbeschränkte Verrechnung mit laufenden Ansprüchen (bei nicht nachgewiesener Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II/SGB XII)
- Kinderwohngeld und seine Bedeutung bei unangemessenen Unterkunftskosten im SGB II/SGB XII

Online über Zoom von 9.00 bis 16.00 Uhr (Mittagspause 12.00 bis 13.00 Uhr)

Kosten: 145 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Dienstag/Mittwoch, 15./16 Dezember 2026 (jeweils 9 bis 16 Uhr) oder

Zweitägige SGB II-Grundschulung (Grundsicherungsgeld)

(Beschreibung siehe Seite 9)

Die Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zur Neuregelung der fingierten Nichterreichbarkeit nach § 7b SGB II

Neu: Das Wichtigste in Kürze

Eine gründliche Analyse von Rechtsnormen, ihrer Umsetzung im Verwaltungshandeln und deren praktische Bedeutung für »Fälle« der sozialen Beratung lässt sich in der Regel kaum auf einer oder zwei Seiten bewerkstelligen. Dennoch gibt es das berechtigte Interesse bei Mitarbeitenden in der sozialen Beratung, sich schnell über die wichtigsten Punkte informieren zu können, ohne die Argumentation im Einzelnen durcharbeiten zu müssen. Daher werde ich ab dieser Ausgabe immer eine kurze Zusammenfassung der Ergebnisse meinen Darstellungen voranstellen, wenn ich dieses aufgrund der Länge des jeweiligen Artikels für sinnvoll halte. Die (nicht KI-unterstützte) Zusammenfassung ersetzt natürlich nicht die Argumentation im ihr zugrundeliegenden Text.

Zusammenfassung

Der Artikel beschäftigt sich mit den **Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu § 7b Abs. 4 SGB II**. Kern der Regelung ist, dass bei drei aufeinanderfolgender Meldeversäumnisse ohne wichtigen Grund die **Nichterreichbarkeit fiktiv** festgestellt wird. Aufgrund der fingierten Nichterreichbarkeit **entfällt der Leistungsanspruch in zwei Stufen**. Im ersten Monat werden noch Leistungen für die Unterkunft und Heizung sowie ggf. Mehrbedarfe erbracht. Ab dem 2. Monat entfällt der Leistungsanspruch vollständig. Die Rechtsfolgen sollen nur die Person treffen, die sich nicht gemeldet hat. Um wieder Leistungen zu erlangen, reicht es, sich im ersten Monat des Leistungsentzugs persönlich zu melden. Ab dem zweiten Monat muss ggf. ein Neuantrag gestellt werden. Die Weisungen der Bundesagentur für Arbeit entsprechen nur teilweise den gesetzlichen Bestimmungen. In folgendem Artikel beantworte ich Fragen, die sich aus den rechtlichen Bestimmungen und den Weisungen ergeben:

1. Ab wann gilt die Neuregelung?

Die Neuregelung gilt zwar ab dem 1. Juli 2026, allerdings nur, wenn schon nach den neuen Rechtsfolgen belehrt wurde. Meldeversäumnisse vor dem 1. Juli 2026 bleiben unberücksichtigt. Die Neuregelung wird daher erst in ein paar Monaten praktisch wirksam werden.

2. Was heißt drei aufeinanderfolgende Meldeversäumnisse?

Rechtlich klar ist, dass **jedes vorhergehende Meldeversäumnis schon mit Verwaltungsakt festgestellt worden sein muss, um als vorhergehendes zu zählen**. Diese Rechtsauffassung ist unstrittig und wird auch von der Bundesagentur für Arbeit geteilt. Meldeversäumnisse, die vor einer Unterbrechung des Leistungsbezugs (auch nur für einen Monat) stattfanden, bleiben komplett unbeachtlich, wenn es um wiederholte Meldeversäumnisse geht. Diese Rechtsauffassung der BA dürfte unstrittig sein.

3. Welche Meldeversäumnisse zählen prinzipiell nicht?

Meldeversäumnisse, für die es einen wichtigen Grund gab oder die aufgrund einer besonderen Härte nicht sanktioniert werden, zählen nicht (so auch die BA in den Weisungen zu § 7b SGB II) **als wiederholte Pflichtverletzung**. Die Bundesagentur vertritt in den Weisungen zu § 32 SGB II die Rechtsauffassung, dass Meldeversäumnisse, die aufgrund besonderer Härte nicht sanktioniert werden, dennoch als wiederholte Pflichtverletzungen mitgezählt werden. Beide Weisungen widersprechen sich. Die Weisung zur Zählwirkung von Meldeversäumnissen, die aufgrund einer besonderen Härte nicht sanktioniert werden, ist daher zumindest in Bezug auf § 7b SGB II nicht anzuwenden. Ansonsten würde es – wie im Nachfolgenden dargelegt wird – keine Möglichkeit geben, einen Härtefall im Bereich des § 7b Abs. 4 SGB II anzuwenden.

4. Wie wird sichergestellt, dass andere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft nicht mitsanktioniert werden?

Dies ist nur dadurch möglich, dass die anderen Mitglieder weiterhin ihre Regelleistung in der bisherigen Höhe erhalten und zusätzlich den Anteil an den Kosten der Unterkunft, der aufgrund der Nichterreichbarkeit entfällt. **Die Weisungen der Bundesagentur für Arbeit, rechnerisch einfach den Bedarf der vom Ausschluss Betroffenen entfallen zu lassen, aber deren Einkommen weiterhin nach der Bedarfsanteilmethode anzurechnen, widersprechen den Zielen des Gesetzgebers** (Der Sachverhalt wird aufgrund von Modellrechnungen detailliert dargestellt). Die Weisungen hierzu dürften rechtswidrig sein.

5. Welche Folgen hat das Entfallen des persönlichen Leistungsausschluss für die Antragswirkung auf die gesamte Bedarfsgemeinschaft?

M.E. führt die Nichterreichbarkeit nur zum persönlichen Ausschluss. D.h.: Auch wenn es keine weitere erwerbsfähige Person in der Bedarfsgemeinschaft gibt, bleibt die Bewilligung für die übrigen BG-Mitglieder bestehen (so auch: LSG Hessen, 21.05.2025 - L 6 AS 444/22). Die BA vertritt die Auffassung, dass deren Leistungsanspruch dann auch komplett entfällt. Sie müssten dann Sozialhilfe beantragen. Höchststrichtrichterlich ist die Frage bisher nicht geklärt.

6. Was passiert, wenn eine Person die persönliche Anhörung wegen eines dritten aufeinanderfolgenden Meldeversäumnisses wahrnimmt?

Nach dem Schema in der Gesetzesbegründung müsste die Nichterreichbarkeit fingiert werden, wenn kein wichtiger Grund bei der persönlichen Anhörung hervorgebracht wird. Die BA vertritt hier die Auffassung, dass das persönliche Erscheinen als solches schon als »persönliches Melden« gewertet wird, auch wenn es das formalrechtlich nicht ist. Diese Weisung der BA befürworte ich, da es sonst in der Praxis zu absurden Fällen der Anwendung der Nichterreichbarkeit kommen würde.

7. Wie lange dauert die fingierte Nichterreichbarkeit?

Nach der gesetzlichen Regelung dauert die **fingierte Nichterreichbarkeit bis zum Ende des ursprünglichen Bewilligungszeitraums**, soweit sie nicht aufgrund persönlichen Meldens aufzuheben ist. Abweichungen sieht das Gesetz nicht vor. **Die Weisungen der BA widersprechen dem Gesetzestext.** Die BA weist an, auch die Nichterreichbarkeit für einen an dem ursprünglichen Bewilligungszeitraum anschließenden Bewilligungszeitraum zu verfügen, wenn sie ansonsten nicht mehr vollstreckbar ist. Die BA weist darauf hin, dass ein bloßes Melden ab dem zweiten Monat bei Alleinstehenden nicht ausreicht, um wieder Leistungen zu erhalten. Sie müssten zusätzlich einen erneuten Antrag stellen. Dies hat mit der unter 4. dargestellten Auffassung der BA zu tun, dass bei Nichterreichbarkeit nicht nur der Auszahlungsanspruch, sondern auch die ursprüngliche Antragswirkung erlischt.

8. Wo bleiben die vom Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung geforderte Stärkung der Schutzmechanismen für Menschen mit psychischen Erkrankungen?

Leider erschöpfen sich die »Schutzmechanismen« auf das Anbieten einer persönlichen Anhörung. Immerhin werden in den Fachlichen Weisungen zu § 32 SGB II (FW 32.14) ein paar Ideen zu »alternativen Formen der Kontaktaufnahme« genannt. Hier könnten konkretere Konzepte entwickelt werden.

Der Gesetzestext der Neuregelung in § 7b Abs. 4 SGB II

§ 7b Abs. 4 SGB II:

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte **gelten als nicht erreichbar**, wenn sie trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis **drei aufeinanderfolgenden Meldeaufforderungen des Jobcenters ohne Darlegung und Nachweis eines wichtigen Grundes nicht nachkommen**.

Der Leistungsanspruch entfällt mit Beginn des Kalendermonats, der auf die Feststellung des dritten versäumten Meldetermins im Sinne des Satzes 1 folgt; § 31b Absatz 4 gilt entsprechend.

Die Nichterreichbarkeit nach Satz 1 gilt bis zum Ablauf des ursprünglichen Bewilligungszeitraums, es sei denn, die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person meldet sich vorher persönlich bei dem zuständigen Jobcenter.

Bei Vorliegen der übrigen Leistungsvoraussetzungen erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte ab dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt für einen Kalendermonat Grundsicherungsgeld mit Ausnahme von Leistungen zur Deckung des Regelbedarfs; § 31a Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

Meldet sich die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person innerhalb dieses Monats persönlich in dem zuständigen Jobcenter, gilt sie als durchgehend erreichbar; § 32 Absatz 3 bleibt unberührt.

Hintergrund der Neuregelung: das Phänomen der »Terminverweigerer

Die »sogenannten Verweigerer« spielen im politischen Diskurs zum existenzsichernden Sozialrecht stets eine Rolle. In der Gesetzesbegründung zum 13. SGB II-Änderungsgesetz finden sich die »Arbeitsverweigerer« und neu: die »Terminverweigerer«. Letztere sind offenbar anstelle der »Totalverweigerer« getreten sind, die mit Hubertus Heils politischem Ende in der Versenkung verschwunden sind.

Die »sogenannten Verweigerer« sind Bestandteil des Diskurses zum SGB II

Gesetzliche Neuregelungen im Sozialleistungsrecht sind stets ein Lösungsversuch eines konstruierten sozialen Problems.

Das Problem, das der Gesetzgeber ausgemacht hat, beschreibt er wie folgt (BT-Drs. 21/3541, S. 3):

**Das soziale Problem
»Terminverweigerer«**

Die Erfahrung in den Jobcentern zeigt, dass die meisten Menschen im Integrationsprozess mitwirken und den Leistungsbezug aus eigenem Antrieb so schnell wie möglich wieder beenden wollen. Gleichzeitig ist aber deutlich geworden, dass den Jobcentern wirksame und unbürokratische Möglichkeiten fehlen, um auf Fälle von fehlender Mitwirkung, von Arbeitsverweigerung oder von Sozialleistungsmissbrauch effektiv reagieren zu können.

Die Lösung des Problems sieht der Gesetzgeber in den folgenden Maßnahmen (BT-Drs. 21/3541, S. 5):

Stärkung der Mitwirkungspflichten im SGB II (§§ 7b, 31 bis 32 SGB II)

Minderungshöhe und Minderungsdauern werden erhöht und vereinheitlicht. Die sogenannte Arbeitsverweigerer-Regelung wird wirkungsvoller und praxistauglicher ausgestaltet. Zudem wird eine wirksame Regelung für den Umgang mit sogenannten Terminverweigerern geschaffen.

Die **sogenannten** Terminverweigerer und die **sogenannten** Arbeitsverweigerer sind die Adressaten der Neuregelung. Die Kennzeichnung der jeweiligen Verweigerer oder Verweigerung als **»sogenannt«** ist im Fall der Terminverweigerer nicht korrekt. Vor dem Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des SGB II findet sich der Begriff der Terminverweigerung im Informationsraum des Internets so gut wie nie, ob er auf den Fluren des Jobcenters eine Rolle spielte, weiß ich nicht.

**Die »So-geannten« und die
»So-nennenden«**

Obwohl im, dem Gesetzentwurf vorgeschalteten, Problemlagenbericht die Terminverweigerung und die Arbeitsverweigerung stets eng miteinander verknüpft sind, hat der Gesetzgeber gänzlich unterschiedliche Regelungen gewählt. Bei der »Arbeitsverweigerung« bleibt es dabei, dass die Sanktionen über den **Unterabschnitt 5 Leistungsminderungen** des Abschnitts 2 zum Kapitel Leistungen durchgesetzt werden. Im Falle der Terminverweigerung hat der Gesetzgeber unsystematisch die Sanktion im **Kapitel der Anspruchsvoraussetzungen** verortet und dazu noch in dem rechtlich unklaren Paragraphen zur Erreichbarkeit (§ 7b SGB II).

Inkrafttreten der Neuregelung

Die Neuregelung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft. Tatsächliche Wirkung wird sie allerdings erst wesentlich später erhalten. Ab 1. Juli 2026 wird ein erstes Meldeversäumnis nicht sanktioniert, sondern erst ein wiederholtes. Meldeversäumnisse vor dem 1. Juli 2026 bleiben dabei unberücksichtigt. So heißt es in der Fachlichen Weisung zu § 32 SGB II (FW 32.29):

Meldeversäumnisse, die bis zum 30.06.2026 festgestellt wurden, zählen bei nachfolgenden Meldeversäumnissen ab dem 01.07.2026 nicht als vorangegangene Meldeversäumnisse in der laufenden Kundenbeziehung nach der neuen Rechtslage.

Das heißt: Es wird einige Monate dauern, bis erste Fälle nach § 7b Abs. 4 SGB II in den Beratungsstellen auftauchen.

Der Grundgedanke der Nichterreichbarkeitsfiktion

Der Grundgedanke der Neuregelung besteht darin, dass bei wiederholten Meldeversäumnissen so getan wird, **als ob** die Person nicht erreichbar wäre. Dies soll selbst dann der Fall sein, wenn die Person tatsächlich erreichbar ist, weil sie zum Beispiel auf ein Anhörungsschreiben schriftlich antwortet. Es geht also nicht um eine widerlegbare Vermutung der Nichterreichbarkeit, sondern um eine **Fiktion der Nichterreichbarkeit**. Mit der Nichterreichbarkeit verschwindet die Person praktisch aus dem Geltungsbereich des SGB II. Sie wird daher auch rechtlich nicht durch eine Leistungsminderung sanktioniert. Die Härtefallregelung bei Sanktionen soll aber gleichwohl angewandt werden.

**Der Grundgedanke des
Leistungssausschlusses ohne
Sanktion**

Schon diese kontrafaktische Unterstellung der fiktiven Nichterreichbarkeit ist äußerst kompliziert und widersprüchlich. Weitere Steigerung der Komplexität besteht darin, dass der sozialrechtliche Status der Nichterreichbarkeit weder durch den Wortlaut des Gesetzes explizit geregelt wird noch durch die Rechtsprechung der Sozialgerichtsbarkeit. So stellt sich z.B. die Frage, ob eine Leistungsbewilligung für Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft bestehen bleibt, wenn ihr Leistungsanspruch von einem einzig erwerbsfähigen BG-Mitglied abhängt, das aufgrund der

Nichterreichbarkeit selbst keinen Anspruch auf die Leistung hat. Auf die Problematik werde ich weiter unten genauer eingehen.

Aktuell sind Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zur Umsetzung der neuen rechtlichen Regelungen des 7b Abs. 4 SGB II erschienen. Im Folgenden werden die Weisungen stets nach der Randnummer zitiert »FW 7b.10« bedeutet Fachliche Weisung zu § 7b SGB II, Randnummer 7b.10 (die jeweilige Paragrafennummer erscheint nochmals in der Randnummer vor dem Punkt).

Bei systematischer Betrachtung der Fachlichen Weisungen zeigt sich: Probleme, die bei der Umsetzung des Rechts auftreten, werden teilweise zum Nachteil der Leistungsberechtigten beiseitegeschoben. Die Weisungen zu den Regelungen der Fiktion der Nichterreichbarkeit des § 7b Abs. 4 SGB II füllen achteinhalb Seiten. Auch anhand von Beispielen versucht die BA hier ihre Rechtsauffassung für die Praxis nachvollziehbar darzustellen. Manchmal scheitert die BA dabei an den praktischen Widersprüchlichkeiten der gesetzlichen Regelungen (**»Nach persönlicher Anhörung: Vollständiger Entzug des Regelbedarfs«** [wenn keine wichtigen Gründe vorgebracht und anerkannt werden]), heißt es in der Gesetzesbegründung entsprechend des Wortlauts der Neuregelung korrekt. So viel Fiktion will die BA ihren Mitarbeitenden dann wohl doch nicht zumuten und weist an (FW 7b.79):

*»Wird die Gelegenheit zur persönlichen Anhörung vom Kunden oder der Kundin wahrgenommen und er oder sie erscheint persönlich zur Anhörung, liegt **naturgemäß** keine Nichterreichbarkeit vor. Die Rechtsfolgen von § 7b Abs. 4 treten nicht ein«.*

Hier triumphiert dann die Realität **naturgemäß** über die Fiktion und dem Wortlaut der gesetzlichen Regelung. Auch diese Weisung werde ich noch näher darstellen.

Die Neuregelung des § 7b Abs. 4 SGB II und die Fragen, die sich daraus für die Praxis ergeben

Ich stelle nachfolgend die Regelungen des § 7b Abs. 4 SGB II und die praktischen Probleme der Umsetzung im Einzelnen dar. § 7 b Abs. 5 Satz 1 SGB II lautet:

*Erwerbsfähige Leistungsberechtigte **gelten als nicht erreichbar**, wenn sie **trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen** oder deren Kenntnis **drei aufeinanderfolgenden Meldeaufforderungen** des Jobcenters ohne Darlegung und Nachweis eines wichtigen Grundes nicht nachkommen.*

Klar und unstrittig ist, dass sich die Regelung **nur auf erwerbsfähige Leistungsberechtigte** bezieht. Klar ist auch, dass hier keine Vermutungsregelung formuliert ist, sondern der Tatbestand **fiktiv** festgestellt wird¹. Die Meldeversäumnisse müssen drei aufeinander folgende Meldeversäumnisse sein. Damit stellt sich eine erste, für die Praxis wichtige Frage.

Regelung gilt nur für Erwerbsfähige

Was heißt drei aufeinanderfolgende Meldeversäumnisse?

Theoretisch könnte das Jobcenter dazu auffordern, sich in zwei Wochen beim Jobcenter mit dem Meldegrund, über die berufliche Situation zu sprechen, zu melden. Gleichzeitig könnte ein Termin beim berufspsychologischen Dienst eine Woche später ergehen und wiederum könnte gleichzeitig eine weitere Meldeaufforderung für einen Termin nach der Untersuchung erfolgen. Werden alle drei Termine nicht wahrgenommen, handelt es sich tatsächlich um drei aufeinanderfolgende Meldeversäumnisse. Dennoch können sie rechtlich nicht als drei aufeinanderfolgende Meldeversäumnisse gelten. **Grund hierfür ist: Damit ein Meldeversäumnis als wiederholtes gilt,**

¹ Eine Randbemerkung zur Fiktion der Nichterreichbarkeit: **Die Fiktion verdrängt nicht die Regelungen zur tatsächlichen Nichterreichbarkeit.** Ein Kollege hat mich darauf hingewiesen, dass die Nichterreichbarkeitsfiktion bei tatsächlicher Nichterreichbarkeit von Vorteil ist, da erstens der Leistungsanspruch nicht rückwirkend entfällt, sondern erst im Folgemonat nach der Feststellung der Nichterreichbarkeit. Zweitens werden im ersten Monat noch die Unterkunftskosten plus Krankenversicherungsbeiträge erbracht. Der Wegfall des Leistungsanspruchs beginnt mit der tatsächlichen Nichterreichbarkeit. Der Wiedereintritt in den Leistungsbezug beginnt mit dem persönlichen Melden, ggf. einem Neuantrag. Im Regelfall verdrängen m.E. die schärferen Rechtsfolgen bei tatsächlicher Nichterreichbarkeit die Rechtsfolgen bei fiktiver Erreichbarkeit. Die Anwendung beider Regelungen würde zu abstrusen Entscheidungen führen: Z.B. wird dann die Leistung komplett für einen beispielweise 6-wöchigen Zeitraum (in dem der das dritte aufeinanderfolgende Meldeversäumnis stattfand) aufgrund tatsächlicher Nichterreichbarkeit rückwirkend aufgehoben, gleichzeitig wird eine weiterbestehende Nichterreichbarkeit für den Folgemonat festgestellt. Aufgrund der ja zwischenzeitlich erfolgten Meldung würde dann eine Sanktionierung aufgrund eines normalen Meldeversäumnisses erfolgen. **Hier stellt sich die Frage, ob eine Person in einem Zeitraum, in dem die Leistung komplett aufgehoben ist, überhaupt meldepflichtig ist.** Ich gebe zu, dass mir das Verhältnis von tatsächlicher und fiktiver Nichterreichbarkeit bei gleichzeitigem Vorgehen nicht klar ist. Die BA schreibt nichts dazu. Dem Kollegen ist allerdings dahingehen beizupflichten, dass sich Jobcenter gegebenenfalls mit der »Sanktionierung« aufgrund fiktiver Nichterreichbarkeit begnügen, ohne eine etwaige tatsächliche Nichterreichbarkeit zu prüfen.

muss das vorhergehende Meldeversäumnis festgestellt worden sein. Eine Grundsatzentscheidung des Bundessozialgerichts zu Eskalationsstufen bei wiederholten Meldeversäumnissen alter Rechtslage ist entsprechend auf die neue Rechtslage anzuwenden (BSG, Urteil vom 09.11.2010 - B 4 AS 27/10 R):

*Zu einer (weiteren) Absenkung des Alg II bei wiederholten Meldeversäumnissen iS des § 31 Abs 3 Satz 3 SGB II mit einem jeweils erhöhten Absenkungsbetrag bedarf es einer vorangegangenen entsprechenden Feststellung eines ggf weiteren Meldeversäumnisses mit einem Absenkungsbetrag der niedrigeren Stufe. Zwar ergibt sich dies nicht bereits aus dem Wortlaut der Vorschrift; jedoch sprechen der systematische Zusammenhang sowie der Sinn und Zweck der Regelung dafür, eine jeweils (weitere) wiederholte Pflichtverletzung mit einem erhöhten Absenkungsbetrag nur dann anzunehmen, **wenn eine vorangegangene Pflichtverletzung jeweils mit einem Absenkungsbescheid der niedrigeren Stufe sanktioniert und dem Hilfebedürftigen zugestellt worden ist.***

Vorhergehendes Meldeversäumnis muss durch Bescheid festgestellt worden sein

Die Weisungen der BA zu § 7b Abs. 4 SGB II teilen diese Rechtsauffassung, ohne sie ausdrücklich zu benennen. Unter FW 7b.78 findet sich ein Hinweis:

Zur Umsetzung von Meldeversäumnissen und zum Inhalt der Rechtsfolgenbelehrung vgl. FW § 32, Rz. 32.11 - 32.12)

Unter **FW 32.10** [die Nummern, auf die die BA verweist, sind nicht ganz korrekt] heißt es dann klar und unmissverständlich:

Nach zwei aufeinanderfolgenden Meldeversäumnissen ist mit der Einladung zum dritten Termin in der Rechtsfolgenbelehrung zusätzlich zu den Rechtsfolgen der Nichterreichbarkeit nach § 7b Absatz 4 und dem damit verbundenen möglichen Wegfall des vollständigen Leistungsanspruchs wegen Nichterreichbarkeit zu belehren. Zusätzlich müssen die Betroffenen auf die Rechtsfolgen hingewiesen werden, die eintreten, wenn sie sich innerhalb des ersten Monats nach Feststellung des dritten versäumten Meldetermins persönlich im zuständigen Jobcenter melden.

Bei dritter Meldeaufforderung nach zwei aufeinanderfolgenden festgestellten Meldeversäumnissen muss eine zusätzliche Rechtsfolgenbelehrung erfolgen

Eine Einladung nach zwei Meldeversäumnissen, die die Rechtsfolge von § 7b Abs. 4 SGB II auslösen kann, muss daher **zwingend mit dieser spezifischen Rechtsfolgenbelehrung** versehen sein. Die vorhergehenden Meldeversäumnisse müssen daher per Verwaltungsakt festgestellt worden sein.

Damit ist klar: Zu einem dritten Meldeversäumnis kann es nicht schnell kommen. Zu den vorhergehenden Meldeversäumnissen muss jeweils eine Anhörung stattgefunden haben und ein Bescheid bekannt gegeben worden sein.

Die nächste Regelung in § 7b Abs. 4 Satz 2 SGB II lautet:

Der Leistungsanspruch entfällt mit Beginn des Kalendermonats, der auf die Feststellung des dritten versäumten Meldetermins im Sinne des Satzes 1 folgt; § 31b Absatz 4 gilt entsprechend.

Das ist relativ einfach und benötigt keine Erläuterung. Der Verweis auf § 31b Abs. 4 SGB II stellt lediglich klar, dass beim Entfallen der Leistung kein Anspruch auf Sozialhilfe besteht.

Allerdings gibt es eine Einschränkung im ersten Monat des Entfallens des Leistungsanspruchs (§ 7b Abs. 4 Satz 4 SGB II):

Bei Vorliegen der übrigen Leistungsvoraussetzungen erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte ab dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt für einen Kalendermonat Grundsicherungsgeld mit Ausnahme von Leistungen zur Deckung des Regelbedarfs; § 31a Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

Sonderregelung im ersten Monat der fingierten Nichterreichbarkeit: Nur Leistungen für den Regelbedarf entfallen

Die BA spricht hier auch einmal vom »Warnmonat«. Zum Verfahren führt die BA aus, dass es hierfür eines **Aufhebungsbescheides** bedarf, der im Vormonat (vor dem Entfallen der Leistung) zugehen muss. Gleichzeitig muss als Bestandteil des Aufhebungsbescheids ein **neuer Bewilligungsbescheid für den ersten Monat der Nichterreichbarkeitsfiktion** zugehen, da in diesem Monat noch Unterkunftsbedarfe und gegebenenfalls Mehrbedarfe erbracht werden. Die Anwendung von § 31a Abs. 4 Satz 3 SGB II beinhaltet die Regelung für Fallgestaltungen, bei denen keine Aufwendungen für die Unterkunft oder Mehrbedarfe berücksichtigt werden. In diesen Fällen würde der komplette Wegfall des Regelbedarfs zum Wegfall der Krankenpflichtversicherung über das

Für den ersten Monat festgestellter Nichterreichbarkeit: Aufhebungsbescheid, Feststellungsbescheid, Neubewilligung

Jobcenter führen. Um das zu verhindern, wird in einem solchen Fall ein Regelbedarf von einem Euro ausgezahlt.

Betrifft der Leistungsausschluss auch andere Personen in der BG?

Hier stellt sich die Frage, welchen sozialrechtlichen Status die Person hat, deren Leistungsanspruch fiktiv entfällt. Zunächst wird – wie generell im Falle der Nichterreichbarkeit – angenommen, dass die Person weiterhin ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland beibehält und grundsätzlich ein Zugang zu SGB II-Leistungen besteht. Auch die Zugehörigkeit zur Bedarfsgemeinschaft wird durch die Nichterreichbarkeitsfiktion nicht aufgehoben (FW 7b.60):

***Durch die Nichterreichbarkeit eines Mitgliedes der Bedarfsgemeinschaft (BG) wird die Zugehörigkeit zur BG nicht beendet.** Die nichterreichbare Person, ist zwar nicht leistungsberechtigt (§ 7b Absatz 1 Satz 1), bleibt aber Mitglied ihrer BG. Die Höhe der Regelbedarfe der übrigen Personen der BG ändert sich hierdurch nicht. Der Umstand, dass die Nichterreichbarkeit eines Partners einer BG dazu führt, dass für diesen unter anderem kein Regelbedarf ausgezahlt wird, ändert nichts daran, dass der andere Partner einer BG weiterhin nur einen Regelbedarf der Regelbedarfsstufe 2 anerkannt bekommt (§ 20 Absatz 4).*

Nichterreichbarkeit beendet nicht die Zugehörigkeit der BG

Diese Logik entspricht auch der Praxis bei anderen von SGB II ausgeschlossenen Personen (z.B. Rentnern*innen, Studierende), die zwar in der Bedarfsgemeinschaft bleiben, aber selbst von Leistungen ausgeschlossen sind.

Allerdings wendet die BA auf Personen, die aufgrund einer Nichterreichbarkeit keinen Anspruch, bzw. im ersten Monat der fingierten Nichterreichbarkeit nur einen Anspruch auf Mehrbedarfe und Aufwendungen für die Unterkunft haben, eine fragwürdige Sonderregelung an:

*Hat eine Person in der BG Einkommen und gilt eine Person in der BG über den Monat der 1. Stufe der Rechtsfolge hinaus² als nichterreichbar, kann dies trotz der Umverteilung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung zum Entfall des Leistungsanspruches für die gesamte BG führen. Dies liegt daran, dass durch die Aufhebung der **Anspruch auf den Regelbedarf entfällt. Durch die Bedarfsanteilmethode ändert sich die Einkommensverteilung und greift direkt auf die Bedarfe der Unterkunft und Mehrbedarfe durch.** Dadurch kann es bei den übrigen BG-Mitgliedern zu einer höheren Einkommensanrechnung kommen, die nicht durch die Umverteilung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung kompensiert wird. Mangels rechnerischen Anspruches ist für die übrigen BG-Mitglieder ein Aufhebungsbescheid zu erlassen.*

Bei der Anrechnung von Einkommen, das vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen einer Bedarfsgemeinschaft erzielen, wird nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nicht die Bedarfsanteilmethode verwendet, sondern es wird »vertikal« nach dem sogenannten Kaskadenmodell das Einkommen verteilt: Zunächst bleibt es bei der Anrechnung auf den Bedarf, den die einkommenserzielende Person hat. Nur wenn das Einkommen oberhalb des Bedarfs liegt, wird der »überschießende« Teil des Einkommens bei den anderen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft bedarfsmindernd angerechnet.

In den Weisungen zu § 7b Abs. 4 SGB II schafft die BA eine Sonderregelung für Personen, bei denen aufgrund von Nichterreichbarkeit der Leistungsanspruch entfällt. Die Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit haben keine gesetzlichen Grundlagen, sind widersprüchlich und wahrscheinlich auch vom Gesetzgeber so nicht gewollt. Ausdrücklich hat der Gesetzgeber in **§ 22 Abs 7 SGB II** neu geregelt, dass die

auf die nicht erreichbare Person entfallende Anteil der Bedarfe für Unterkunft und Heizung auf die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu verteilen [sind]

In der Gesetzesbegründung wird betont, dass das Entfallen des Leistungsanspruches aufgrund der fingierten Nichterreichbarkeit nur die Person treffen soll, die nicht erreichbar ist (BT-Drs. 21/3541, S. 61.):

Der Gesetzgeber will, dass die Sanktion der Nichterreichbarkeit ausschließlich die Person trifft, die fiktiv nicht erreichbar ist

² Eine kleine Anmerkung hierzu: Offenbar nimmt die BA an, dass die von ihr dargestellte Regelung erst ab dem kompletten Entfallen des Anspruchs ab dem zweiten Monat greift (2. Stufe laut BA). Dafür gibt es kein Argument, da schon der Wegfall des Regelbedarfs im ersten Monat zu einer Verschiebung der Bedarfsanteile führt.

Das Entfallen des Leistungsanspruches nach Satz 1 trifft ausschließlich die Person, die den Meldeaufforderungen durch das Jobcenter nicht nachkommt, sodass in einer Mehrpersonen-Bedarfsgemeinschaft nur der Leistungsanspruch der nicht erreichbaren Person entfällt. Die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen die vollständige Regelleistung.

Der systematische Fehler der BA besteht darin, dass sie das Entfallen des Leistungsanspruches als Entfallen des Bedarfs interpretiert und nicht, was korrekt ist, mit der Leistung für den Bedarf. Deutlich wird das Ganze in seiner Komplexität erst, wenn es anhand eines Beispiels konkret aufgezeigt wird.

BA lässt Bedarf entfallen und nicht die Leistung für den Bedarf

Zur Illustration ein einfaches Beispiel einer 2-Personen Bedarfsgemeinschaft:

Das nachfolgende Beispiel ist nicht ganz frei konstruiert, sondern stammt aus der Beratung, ohne dass es damals schon die gravierenden Rechtsfolgen gab.

Herr K. hat ein anrechenbares Einkommen von 1.200 Euro (netto 1.548 Euro). Frau K. hat kein Einkommen und ist derzeit aufgrund einer Erkrankung auch nicht in der Lage zu arbeiten. Sie hat einen Antrag auf SGB II-Leistungen gestellt und auch Leistungen bewilligt bekommen. Herr K. hat zwar im Rahmen der Antragstellung mitgewirkt (Lohnabrechnungen und Mietvertrag abgegeben), vertritt allerdings die Auffassung, dass er nichts vom Jobcenter erhält. Er will mit dem Jobcenter nichts zu tun haben und sieht auch keine Notwendigkeit, Termine wahrzunehmen. Subjektiv erhält er nichts vom Jobcenter, da die Jobcenterleistung komplett auf das Konto seiner Frau geht.

Die KdU (inkl. Heizkosten) betragen 700 Euro (in den folgenden Tabellen wurde vereinfacht die Bruttokaltmiete inkl. Heizkosten als Grundmiete eingetragen) und werden von Herrn K. getragen. Ursprünglich haben beide rechtlich einen Leistungsanspruch von 256 Euro, der sich aus dem jeweiligen Bedarf (506 Euro Regelbedarf, 350 Euro Aufwendungen für die Unterkunft) abzüglich der Hälfte des anrechenbaren Einkommens, also 600 Euro, ergibt:

	2026	Frau K.	Herr K.
Regelbedarfe		506,00 €	506,00 €
Grundmiete	700,00 €	350,00 €	350,00 €
Gesamtbedarf	1.712,00 €	856,00 €	856,00 €
Erwerbseinkommen			
anrechenbares Erwerbseinkommen		- €	1.200,00 €
davon prozentuale Bedarfsanteile		50%	50%
Verteilung des Partnereinkommens	1.200,00 €	600,00 €	600,00 €
Leistungsanspruch	- €	256,00 €	256,00 €

Der Gesamtleistungsanspruch beträgt 512 Euro. Die Jobcenterleistung in Höhe von 512 Euro geht auf das Konto seiner Frau. Herr K. zahlt die kompletten Wohnkosten von 700 Euro. Ihm bleiben nach Zahlung der Wohnkosten noch 848 Euro (1.548 Euro Nettoeinkommen minus 700 Euro Wohnkosten).

Herr K. nimmt keine Meldetermine wahr, weil er mit dem Jobcenter nichts zu tun haben will und subjektiv auch nichts mit ihm zu tun hat. Daher kommt es zu drei aufeinanderfolgenden Meldeversäumnissen.

Nach der **Logik der Fachlichen Weisungen** ergibt sich für den 1. Monat (Entfall nur des Regelbedarfs) folgende Rechnung. Aufgrund der nach Auffassung der BA entfallenden Regelbedarfs von Herrn K. verschiebt sich die Verteilung des anrechenbaren Einkommens nach der sogenannten **Bedarfsanteilmethode**: Statt 50 % des Einkommens werden nun 71% des Einkommens bei Frau K. angerechnet, da ihr Bedarfsanteil 71% des Gesamtbedarfes beträgt. Beide erhalten nur Leistungen für die Unterkunft in Höhe von insgesamt 6 Euro:

	2026	Frau K.	Herr K.
Regelbedarfe		506,00 €	- €
Grundmiete	700,00 €	350,00 €	350,00 €
Gesamtbedarf	1.206,00 €	856,00 €	350,00 €
Erwerbseinkommen			
anrechenbares Erwerbseinkommen		- €	1.200,00 €
davon prozentuale Bedarfsanteile		71%	29%
Verteilung des Partnereinkommens	1.200,00 €	851,74 €	348,26 €
Leistungsanspruch	- €	4,26 €	1,74 €

Der Leistungsanspruch der Bedarfsgemeinschaft wird insgesamt um 506 Euro, also dem vollen Regelbedarf, reduziert.

Korrekt und dem Willen des Gesetzgebers (weitgehend) folgend ist meines Erachtens allerdings: Im vorliegenden Fall erhält Herr K. keine Leistungen für den Regelbedarf. Daher dürfte sich im ersten Monat weder bei ihm noch bei seiner Frau etwas ändern³, da beide ohnehin nur Leistungen der Unterkunft erhalten.

Nach den Regelungen in den fachlichen Weisungen der BA würde dagegen Frau K. hier mitsanktioniert werden.

Die BA schreibt zu diesem Sachverhalt(FW 7b.82):

*Dies liegt daran, dass durch die Aufhebung **der Anspruch auf den Regelbedarf entfällt.***

Die BA setzt dies mit dem Entfallen des Bedarfs in eins. Tatsächlich entfällt der Anspruch auf die **»Leistungen zur Deckung des Regelbedarfs«** (§ 7b Abs. 4 Satz 4 SGB II). Wenn die Leistung für den Regelbedarf null ist, weil er durch eigenes Einkommen gedeckt ist, ändert der Wegfall der Null-Leistung nichts. Die BA reduziert hingegen den Bedarf und rechnet den Wegfall von Leistungen für den Regelbedarf dann einfach als Wegfall von KdU-Leistungen bei der gesamten Bedarfsgemeinschaft an.

Ab dem zweiten Monat entfällt der Leistungsanspruch von Herrn K. komplett. Die Unterkunftsbedarfe in Höhe von 700 Euro werden nun komplett Frau K. zugeordnet (§ 22 Abs 7 Satz 4 SGB II). An der leistungsrechtlichen Situation ändert sich laut den Fachlichen Weisungen dadurch im Grunde nichts. Nach der Logik der BA hat Herr K. nun auch keinen Bedarf für die Unterkunft. Der Bedarf bei Frau K. ist zwar dementsprechend höher, aber genauso wird nun das Einkommen komplett Frau K. zugeordnet.

	2026	Frau K.	Herr K.
Regelbedarfe		506,00 €	- €
Grundmiete	700,00 €	700,00 €	- €
Gesamtbedarf	1.206,00 €	1.206,00 €	- €
Erwerbseinkommen			
anrechenbares Erwerbseinkommen		- €	1.200,00 €
davon prozentuale Bedarfsanteile		100%	0%
Verteilung des Partnereinkommens	1.200,00 €	1.200,00 €	- €
Leistungsanspruch	- €	6,00 €	- €

Der Gesamtleistungsanspruch in Höhe von 6 Euro ändert sich nicht. Auch hier würde Frau K. massiv mitsanktioniert werden.

Die Weisung der BA widerspricht dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers, der **leistungsrechtliche Folgen allein für die Person vorsieht, die von § 7b Abs. 4 SGB II betroffen ist.** In einer Entscheidung (BSG, Urteil vom 23.05.2013 - B 4 AS 67/12 R) hat das Bundessozialgericht klargestellt, dass Sanktionen nicht andere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft unmittelbar in ihren Ansprüchen treffen dürfen. Eine **»faktische Mithaftung für ein nach dem SGB II sanktioniertes Verhalten«** durch eine **»Hinnahme einer Bedarfsunterdeckung«** ist laut Bundessozialgericht **nicht vorgesehen.** Genau das ist hier aber der Fall.

Falsche Rechtsauffassung der BA; nicht der Anspruch auf den Regelbedarf entfällt, sondern die Leistung für den Regelbedarf (Ist diese aufgrund von Einkommensanrechnungen Null, kann nichts entfallen)

Das Grundsatzurteil des BSG zum Verbot der Sippenhaft bei Sanktionen hat nun wieder Bedeutung

³ Dies entspricht der Regelung in § 31 Abs. 4 Satz 2 SGB II, nach der Leistungsminderungen in die sich rechnerisch ergebenden Zahlbeträge für Unterkunft und Heizung nicht zulässig sind.

Die Weisungen der BA zur Anwendung der Bedarfsanteilmethode führen dazu, dass die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und der Wille des Gesetzgebers praktisch durch die Hintertür ausgehebelt werden.

Der Gesetzgeber verfolgt eindeutig das Ziel, die Unterkunft zu sichern, in dem die vollen Bedarfe auf die nicht sanktionierten Mitglieder der BG (ab dem 2. Monat des Entfallens der Leistung bei einem BG-Mitglied aufgrund von Nichterreichbarkeit) verteilt werden. Gleichzeitig hat er auch betont, dass nur einzelne Personen von dem Entfallen des Leistungsbezugs betroffen sein dürfen.

Eine weitere mögliche Berechnung aufgrund des Wortlauts der gesetzlichen Regelung

In § 22 Abs. 7 Satz 4 SGB II wird die Verteilung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung auf die übrig gebliebenen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ausdrücklich geregelt. Das könnte dann zu folgendem Berechnungsmodell führen, das dem **Wortlaut** entsprechen würde (Herr K. wird in die Berechnung einbezogen, da sein Bedarf tatsächlich besteht, auch wenn er keinen Anspruch auf die Zahlung seines rechnerischen Leistungsanspruchs hat. Hier bleibt es bei der ursprünglichen Berechnung, **lediglich** die Unterkunftsbedarfe werden entsprechend § 22 Abs. 7 SGB II neu zugeordnet. Der sich für Herrn K. ergebende auszuzahlende Anspruch entfällt allerdings aufgrund von § 7b Abs. 4 SGB II):

	2026	Frau K.	Herr K.
Regelbedarfe		506,00 €	506,00 €
Grundmiete	700,00 €	700,00 €	- €
Gesamtbedarf	1.712,00 €	1.206,00 €	506,00 €
Erwerbseinkommen			
anrechenbares Erwerbseinkommen		- €	1.200,00 €
davon prozentuale Bedarfsanteile		70%	30%
Verteilung des Partnereinkommens	1.200,00 €	845,33 €	354,67 €
Leistungsanspruch	- €	360,67 €	- €

Nach dieser Berechnung würde der Anspruchsverlust der Gesamt-BG nur 145,33 Euro (ursprünglich 512 Euro) betragen und somit anscheinend weniger als bei einem wiederholten Meldeversäumnis (30% des Regelbedarfs). Tatsächlich ist das nicht der Fall. Auch bei normalen Meldeversäumnissen darf die Leistungsminderung nicht in den rechnerischen Bedarf für die Unterkunft und Heizung hineinreichen (**§ 32 Abs. 2 in Verbindung mit § 31a Abs. 4 Satz 2 SGB II**). Das heißt für unser Beispiel: Leistungsminderungen nach §§ 31, 32 SGB II sind bei Herrn K. nicht möglich, da er nur Leistungen für die Unterkunft und Heizung erhält (das Einkommen schmälert zunächst den Anspruch auf den Regelbedarf).

Vorläufiges Fazit

Das gesetzgeberische Ziel, die Leistungsansprüche weiterer BG-Mitglieder auf die Deckung ihrer Regelbedarfe unberührt zu lassen **und** gleichzeitig die Unterkunft durch Übernahme der vollen Aufwendungen für die Unterkunft zu sichern **und** dennoch wiederholte Meldeversäumnisse scharf zu sanktionieren, ist bei Aufstocker*innen schwer umsetzbar. Die Weisungen der Bundesagentur für Arbeit, die darin bestehen, Bedarfe der Person, deren Leistungsanspruch entfällt, gleichermaßen entfallen zu lassen, aber deren Einkommen weiterhin voll anzurechnen, entsprechen weder dem Wortlaut des Gesetzes noch dem Willen des Gesetzgebers. Sie führen zu einer massiven Bedarfsunterdeckung, wie an dem Beispiel aufgezeigt wurde.

Die gesetzgeberische Zielsetzung ist unter Anwendung der Anrechnung von Einkommen nach der Bedarfsanteilmethode nicht zu erreichen. Hier müsste die Anrechnungsmethode ausgesetzt werden. Dann wäre es wirklich einfach: Der Leistungsanspruch der übrigen BG-Mitglieder bleibt durch die Nichterreichbarkeit eines BG-Mitglieds unberührt. Lediglich in Höhe des wegfallenden Anteils der Leistungen für Unterkunft und Heizung wird deren Zahlungsanspruch erhöht.

Neben diesen einfachen »mathematischen Problemen« der Regelung stellt sich aber auch eine rechtliche Grundsatzfrage, mit der sich schon das Bundesverfassungsgericht auseinandergesetzt hat.

Die Bedarfsanteilmethode bei der Anrechnung von Einkommen ist für Fälle des teilweisen Ausschlusses von BG-Mitgliedern nicht anwendbar.

Grundsatzfrage zu den Grenzen einer Bedarfsgemeinschaft (Bundesverfassungsgericht und Bundessozialgericht)

Beide Gerichte haben darauf hingewiesen, dass die Regelungen zur Bedarfsgemeinschaft voraussetzen, dass **gemeinsam in einem Haushalt gewirtschaftet** wird.

Die **Zugehörigkeit** zu einem Haushalt setzt das **tatsächliche Füreinander-Einstehen** voraus (Bundesverfassungsgericht, Beschluss des Ersten Senats vom 27. Juli 2016 - 1 BvR 371/11), nicht der bloße oder auch nur unterstellte Einstandswille.

Die Annahme der BA, dass die BG stets beim Leistungsausschluss einzelner Mitglieder der BG bestehen bleibt, ist äußerst zweifelhaft

Zwar setzt die Annahme einer Bedarfsgemeinschaft nach der gesetzlichen Regelung des § 7 Abs. 3 Nr. 2 SGB II ausdrücklich keinen Einstandswillen voraus; gefordert wird jedoch nicht etwa nur das bloße Zusammenwohnen, sondern die Zugehörigkeit zu einem gemeinsamen Haushalt.

Von einer solchen kann nur ausgegangen werden, wenn Menschen tatsächlich füreinander eintreten.

Der Gesetzgeber darf erwarten, dass in der Kernfamilie tatsächlich füreinander eingestanden wird, solange nicht eindeutige Indizien dagegensprechen. Das Bundesverfassungsgericht führt weiter aus (a.a.O.):

Weigern sich Eltern aber ernsthaft, für ihre nicht unterhaltsberechtigten Kinder einzustehen, fehlt es an einem gemeinsamen Haushalt und damit auch an der Voraussetzung einer Bedarfsgemeinschaft; eine Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen nach § 9 Abs. 2 Satz 2 SGB II scheidet dann aus (vgl. BSG, Urteil vom 14. März 2012 – B 14 AS 17/11 R -, juris, Rn. 29).

Entsprechendes gilt natürlich auch zwischen Partner*innen. Die Grundannahme des Bestehens einer Bedarfsgemeinschaft wird in unserem Beispiel unplausibel. **Nach Wegfall des Leistungsanspruchs von Herrn K. kann nicht plausibel erwartet werden, dass er tatsächlich den größten Teil seines Einkommens für seine Frau einsetzt und selbst seinen Bedarf nicht deckt** (a.a.O.).

*Stehen Eltern und Kinder im konkreten Fall tatsächlich nicht füreinander ein, **greift die Fiktion einer Bedarfsgemeinschaft zwischen ihnen nicht.***

Eine Person, die Einkommen erzielt, aber **deren Bedarfe nicht anerkannt** wird, **kann** objektiv nicht für andere so eintreten, als ob sie selbst tatsächlich keine Bedarfe hätte. Die »Fiktion der Nichterreichbarkeit« beendet dann in diesen Fällen die »Fiktion der Bedarfsgemeinschaft«.

Das BSG hat in diesen Fällen den Weg gewählt, dass die Bedarfsgemeinschaft zwar bestehen bleibt, aber rechtlich nach den Regelungen der vertikalen Anrechnung von Einkommen verfahren wird.

Die rechtliche Unklarheit des sozialrechtlichen Status des Ausschlusses aufgrund der Nichterreichbarkeit – praktische Folgen

Die Erreichbarkeit gilt nicht als Leistungsvoraussetzung in § 7 SGB II. Die Frage ist: Entfällt bei Nichterreichbarkeit lediglich der Anspruch auf die Auszahlung der Leistung oder entfällt der gesamte Zugang zum SGB II einschließlich der Antragswirkung?

Ein Beispiel:

Die Alleinerziehende Frau A. gilt als nicht erreichbar. Sie hat zwei Kinder im Alter von unter 15 Jahren. Entfällt lediglich der Anspruch auf Auszahlung der Leistung, bleibt der Leistungsanspruch der Kinder unberührt. Führt die Nichterreichbarkeit aber dazu, dass über Frau A. auch kein Zugang mehr in den Leistungsbereich des SGB II möglich wäre, müssten für die Kinder Leistungen des SGB XII beantragt werden. M.E. bleibt die Antragswirkung auch beim Entfallen des Leistungsanspruchs weiter bestehen (so auch z.B. **LSG Hessen, 21.05.2025 - L 6 AS 444/22**). Hierfür spricht, dass die Erreichbarkeit nicht als strikte Leistungsvoraussetzung geregelt ist. Auch aus verwaltungstechnischen Gründen würde bei unserem Beispiel ein Wechsel der Kinder in den Leistungsbereich des SGB XII keinen Sinn machen. Das Jobcenter wäre auch verpflichtet, hierzu zu beraten.

LSG Hessen: Antragswirkung der ausgeschlossenen Person gilt weiter

Die Bundesagentur für Arbeit vertritt allerdings die Rechtsauffassung, dass bei Nichterreichbarkeit die Leistungsbewilligung insgesamt für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft aufzuheben ist, **sobald** kein erreichbares erwerbsfähiges Mitglied vorhanden ist. Diese Rechtsauffassung findet sich nicht explizit in den Fachlichen Weisungen zu § 7b SGB II, aber in einem Beitrag der Wissensdatenbank zu § 7b SGB II (<https://www.arbeitsagentur.de/wissensdatenbank-sgbii/7b-erreichbarkeit>). Die BA beantwortet hier u.a. zwei Fragen (WDB-Beitrag Nr.: 072001 vom 12.2.2025):

1. *Wie verhält es sich, wenn sich die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person und deren unter 15-jährige Kinder in der Bedarfsgemeinschaft während der Schulferien gemeinsam außerhalb des näheren Bereichs ohne Zustimmung (z. B. im Ausland) aufhalten?*
2. *Wie ist der Sachverhalt zu beurteilen, wenn sich die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person ohne Zustimmung im Ausland (außerhalb des näheren Bereichs) aufhält und die unter 15-jährigen Kinder am Wohnort verbleiben (z. B. bei den Großeltern)?*

zu Frage 1:

*Grundsätzlich findet der Leistungsausschluss auf unter 15-jährige Kinder während der Schulferien keine Anwendung (s. Fachliche Hinweise zu § 7b SGB II Rz. 7b.59). Die Aufhebung der Bewilligungsentscheidung greift jedoch vollumfänglich für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person. Nachdem die einzige erwerbsfähige leistungsberechtigte Person keine Leistungen nach dem SGB II erhält und dadurch keine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person eine Bedarfsgemeinschaft bilden kann, **entfällt für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft der Leistungsanspruch.***

Die Entscheidung ist (ggf. rückwirkend) aufgrund der Änderung in den Verhältnissen nach § 48 Abs. 1 S. 1 bzw. § 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 und/oder Nr. 4 SGB X im Rahmen des Individualprinzips aufzuheben und eine mögliche Erstattung nach § 50 SGB X geltend zu machen. Ferner ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 63 Abs. 1 Nr. 6 SGB II zu prüfen.

zu Frage 2:

*Auch hier entfällt der Anspruch der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person nach § 7b SGB II. **Analog zur Antwort des ersten Sachverhalts**, verbleibt keine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person, die eine Bedarfsgemeinschaft bilden kann. Die Kinder sind für diese Zeit ggf. auf Leistungen nach dem SGB XII zu verweisen.*

Das Bundessozialgericht hat sich bisher mit der Frage, ob mit Entfallen des Leistungsanspruchs aufgrund der Nichterreichbarkeit auch die Antragswirkung entfällt, nicht beschäftigt. Die Rechtsfrage ist derzeit auch nicht anhängig.

Hinweis für die Praxis, wenn die Nichterreichbarkeit zur Aufhebung des Leistungsanspruchs auch der nicht erwerbsfähigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft führt

Bei der Fiktion der Nichterreichbarkeit besteht auf jeden Fall ein Anspruch auf existenzsichernde Leistungen des SGB II oder des SGB XII.

Aufgrund der ungeklärten Rechtsfrage, ob die Antragswirkung beim Leistungsausschluss des einzig erwerbsfähigen Mitglieds einer Bedarfsgemeinschaft für den Rest der BG bestehen bleibt, sind in der Praxis auch Handlungsmöglichkeiten für den Fall zu beachten, dass die Rechtsauffassung der BA sich durchsetzt.

Leistungsaufhebungen aufgrund der Fiktion der Nichterreichbarkeit können stets nur für den Folgemonat erfolgen. Wenn daher festgestellt wird, dass nach vollständigem Entfallen der Leistung der erwerbsfähigen Person auch keine Leistungen mehr für die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft erbracht werden, ist **ein lückenloser Wechsel in das SGB XII möglich**. Hier greift die Regelung, dass die Sozialhilfe mit Kenntnis der Notlage einsetzt (**§ 18 SGB XII**) und das Sozialamt sich die Kenntnis der Notlage durch das Jobcenter zurechnen lassen muss (vgl. BSG vom 26.8.2008 - B 8/9b SO 18/07 R). Ein Leistungsanspruch kann auch im Nachhinein beim Sozialamt geltend gemacht werden. Hierbei sollte auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und die Kenntnis der Notlage durch das Jobcenter (z.B. Nachweis mittels des Aufhebungsbescheids)

Bei Leistungsaufhebung aufgrund wegfallender erwerbsfähiger Person in der BG wegen fiktiver Nichterreichbarkeit ist der Wechsel ins SGB XII durch Zurechnung der Kenntnis der Notlage möglich

hingewiesen werden. Ein Widerspruch gegen die Aufhebung durch das Jobcenter kann parallel erfolgen.

Bei »echter« Nichterreichbarkeit besteht dagegen das Problem, dass sie oftmals erst im Nachhinein bekannt wird. Die Aufhebung erfolgt dann für die Vergangenheit und führt zu Erstattungsansprüchen seitens des Jobcenters. Hier stellt das Sozialamt keine Hilfe dar: Der Bedarf war in der Vergangenheit gedeckt, auch wenn die Leistungen des Jobcenters nun erstattet werden müssen. Eine direkte Erstattung der Leistung durch das Sozialamt ist bei diesen, die Vergangenheit betreffenden Rückabwicklungen nicht möglich. Erstattungen nach § 105 SGB X zwischen den Trägern zu Lasten des Sozialamts, setzen die – hier fehlende – **tatsächliche Kenntnis der Notlage** durch das Sozialamt voraus (vgl. BSG vom 8.12.2022 - B 7/14 AS 11/21 R und – die kommunalen Jobcenter betreffend – BSG vom 11.09.2024 - B 4 AS 6/23 R). Werden nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Rückforderungen konfrontiert, sollten sie sich dagegen mit dem Argument, dass die Antragswirkung für sie bestehen bleibt, wehren. Hilfsweise kann auch Vertrauensschutz geltend gemacht werden.

Vorsicht: Zurechnung der Kenntnis gilt nicht bei Rückforderungen

Als letztes Mittel kann bei bestehender Rückforderung noch der **Erlass der Forderung nach § 44 SGB II** aufgrund von Unbilligkeit geltend gemacht werden (Betroffene erhielten ja nicht zu viel, sondern die steuerfinanzierte Leistung in diesem Fall lediglich vom falschen Träger; zur Anwendung des Erlassmöglichkeits vgl. BSG vom 25.04.2018, B 14 AS 15/17 R).

Hilfsweise: Erlassantrag nach § 44 SGB II

Wie lange dauert die fingierte Nichterreichbarkeit?

Die Sonderregelung im ersten Monat

§ 7b Abs. 4 Satz 5 SGB II:

Meldet sich die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person innerhalb dieses Monats persönlich in dem zuständigen Jobcenter, gilt sie als durchgehend erreichbar; § 32 Absatz 3 bleibt unberührt.

Im ersten Monat der Feststellung der Nichterreichbarkeit können die gravierenden Rechtsfolgen von § 7b SGB II beseitigt werden. Es bleibt dann bei der »normalen« Absenkung der Leistung nach § 32 Absatz 3 SGB II (Leistungsminderung um 30% des Regelbedarfs für einen Monat). Die Leistung wird dann entsprechend gekürzt nachgezahlt.

Bei persönlicher Meldung im ersten Monat der Nichterreichbarkeit wird die Fiktion der Nichterreichbarkeit rückwirkend aufgehoben

Die persönliche Meldung kann jederzeit zu den Öffnungszeiten des Jobcenters geschehen. Sie ist nicht an einen Termin gebunden und kann in der Eingangszone des Jobcenters stattfinden. Die Meldung ist entsprechend zu dokumentieren.

FW 7b.84:

Für die persönliche Vorsprache ist das physische Melden im Jobcenter zu den regulären Öffnungszeiten erforderlich. Die persönliche Vorsprache muss dokumentiert werden. An die persönliche Vorsprache dürfen keine zu hohen Anforderungen gestellt werden, allerdings kann, wenn möglich ein sofortiges Gespräch mit der Arbeitsvermittlung veranlasst werden.

Ist das nichtmöglich, sollte bei der Vorsprache die Einladung zu einem nachfolgenden Termin in der Arbeitsvermittlung mit Rechtsfolgenbelehrung ausgehändigt werden. Ein erneutes Nichterscheinen zum Folgetermin ist als neues Meldeversäumnis zu prüfen.

Wichtig ist, dass die Meldung persönlich und nicht schriftlich, telefonisch oder über jobcenter.digital erfolgt.

Am Anfang meiner Darstellung habe ich schon erwähnt, dass die BA ein persönliches Erscheinen bei einer Anhörung zum dritten Meldeversäumnis »**naturgemäß**« als tatsächliche Meldung ansieht, was dann dazu führt, dass nach der erfolgten Anhörung nur noch über ein normales Meldeversäumnis zu entscheiden ist. Dies entspricht nicht dem Wortlaut des Gesetzestexts und der Gesetzesbegründung, weicht aber zugunsten der Betroffenen von diesem ab. Aus praktischen Gründen ist das nachvollziehbar, da ansonsten Leistungsberechtigten gesagt werden müsste, dass sie zwar persönlich vorgesprochen hätten, das aber nicht als solches gewertet werden könnte, da es weder im Rahmen einer Meldeaufforderung erfolgt sei noch im ersten Monat der Nichterreichbarkeit.

Wird das Angebot der persönlichen Anhörung angenommen, tritt laut BA die Nichterreichbarkeitsfiktion nicht ein

Die Sonderregelung der Aufhebung der Nichterreichbarkeitsfiktion durch persönliches Melden gilt allerdings nur im ersten Monat der Nichterreichbarkeitsfiktion. Was geschieht aber, wenn sich die

Person erst zu einem späteren Zeitpunkt wieder (ohne Meldetermin) meldet? Hier wird deutlich, dass die BA auch in ihren Weisungen zu § 7b SGB II die in der Wissensdatenbank dargestellte Rechtsauffassung zu den Rechtsfolgen der Nichterreichbarkeit vertritt (Wegfall der ursprünglichen Antragswirkung).

Bei Alleinstehenden oder bei Bedarfsgemeinschaften, bei denen die nichterreichbare Person die einzige erwerbsfähige Person ist, erlischt nach Meinung der BA mit dem Leistungsausschluss auch die Wirkung des ursprünglichen Antrags. Das bloße Melden reicht daher ab dem zweiten Monat der Nichterreichbarkeitsfiktion nicht aus, um wieder einen Leistungsanspruch zu begründen (FW 7b.91):

Bei einer Ein-Personen-BG muss ein neuer Antrag auf Leistungen nach dem SGB II gestellt werden. Die Antragstellung ersetzt nicht die persönliche Vorsprache.

Die Antragstellung wirkt zwar auf den Ersten des Antragsmonats zurück; allerdings gilt die antragstellende Person für die Zeit vom Ersten des Antragsmonats bis zur persönlichen Vorsprache als nicht erreichbar.

Wenn der Leistungsanspruch der BG insgesamt weiterhin über eine erwerbsfähige Person erhalten bleibt, reicht die bloße Meldung, um einen Anspruch wieder aufleben zu lassen (FW 7b.92):

Ist die Person, für welche die Leistungen aufgehoben worden sind, Mitglied in einer Mehr-Personen-BG, ist der Tag der persönlichen Vorsprache für den Leistungsbezug maßgeblich, soweit die übrigen BG-Mitglieder noch im Leistungsbezug stehen.

Dauer der Nichterreichbarkeit »bis zum Ablauf des ursprünglichen Bewilligungszeitraums« – wie die BA die Vorschrift ignoriert

Die Frage nach der Dauer der fingierten Nichterreichbarkeit lässt sich anscheinend leicht beantworten (§ 7b Abs. 4 Satz 3):

Die Nichterreichbarkeit nach Satz 1 gilt bis zum Ablauf des ursprünglichen Bewilligungszeitraums, es sei denn, die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person meldet sich vorher persönlich bei dem zuständigen Jobcenter.

Die Regelung scheint relativ einfach zu sein. Unter ursprünglichem Bewilligungszeitraum kann m.E. nur der Bewilligungszeitraum gemeint sein, in dem das dritte aufeinanderfolgende Meldeversäumnis stattgefunden hat.

Die Bundesagentur für Arbeit weist im offenen Gegensatz zum Wortlaut der Regelung an, dass die Nichterreichbarkeit auch über den Zeitraum des ursprünglichen Bewilligungszeitraums verfügt werden kann. Eine Begründung wird nicht ansatzweise geliefert (FW 7b.81):

Neuer BWZ

(7) Die Rechtsfolgen des § 7b Abs. 4 können auch nach Ablauf des ursprünglichen BWZ umgesetzt werden. Meldeversäumnisse können demnach in vorangegangenen BWZ stattgefunden haben. Wird das dritte Meldeversäumnis im letzten Monat eines BWZ festgestellt, kann für den ersten Monat des neuen BWZ lediglich Grundsicherungsgeld mit Ausnahme von Leistungen zur Deckung des Regelbedarfs bewilligt werden. Für die folgenden Monate ist der WBA bis zur Wiederherstellung der Erreichbarkeit abzulehnen. Wenn die Rechtsfolge von § 7b Abs. 4 Satz 2 (kein Leistungsanspruch wegen Nichterreichbarkeit) in einen neuen BWZ fällt, wäre der WBA mit dem Hinweis auf Nichterreichbarkeit abzulehnen.

Dass die Jurist*innen der BA vielleicht bedauern, dass die Regelung bei abgelaufenen ursprünglichen Bewilligungszeiträumen ins Leere geht, darf kein Grund dafür sein, einfach den Wortlaut des Gesetzes zu ignorieren. Offenbar teilt die BA die Rechtsauffassung, dass der ursprüngliche Bewilligungszeitraum sich auf den Zeitraum bezieht, in dem das dritte Meldeversäumnis lag, da die BA explizit von »auch nach Ablauf des ursprünglichen BWZ« spricht. Die Rechtsauffassung der BA wäre allenfalls dann nachvollziehbar, wenn die Rechtsfolge des Leistungsentzugs zeitlich von der Rechtsfolge der Nichterreichbarkeit getrennt werden könnte.

Die Rechtsfolge des Entfallens des Leistungsanspruchs ist unmittelbar mit der Nichterreichbarkeit verknüpft (§ 7b Abs. 4 Satz 2 und 3 SGB II):

Entsprechend der Logik der BA müssen Alleinstehende ab dem zweiten Monat der fiktiven Nichterreichbarkeit neben der persönlichen Meldung zusätzlich einen Neuantrag stellen

BA ignoriert die gesetzliche Regelung zur Dauer der fiktiven Nichterreichbarkeit bis zum Ende des ursprünglichen Bewilligungszeitraums

Der Leistungsanspruch entfällt mit Beginn des Kalendermonats, der auf die Feststellung des dritten versäumten Meldetermins im Sinne des Satzes 1 folgt; [§ 31b Absatz 4](#) gilt entsprechend.

*Die Nichterreichbarkeit nach Satz 1 gilt **bis zum Ablauf des ursprünglichen Bewilligungszeitraums**, es sei denn, die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person meldet sich vorher persönlich bei dem zuständigen Jobcenter.*

Auch in der Gesetzesbegründung wird darauf hingewiesen, dass »**in der Folge**« (der Nichterreichbarkeit) der Anspruch auf Grundsicherungsgeld entfällt (vgl. BT-Drs. 21/3541, S. 60).

Sinn der Regelung, den Leistungsanspruch erst im Folgemonat nach der Feststellung entfallen zu lassen, ist es, dass die Aufhebung der Leistung aufgrund festgestellter Nichterreichbarkeit nicht verwaltungsaufwändig für die Vergangenheit und tagesgenau ab dem Zeitpunkt des dritten Meldeversäumnisses verfügt werden muss. Analog zu den Sanktionen erfolgt die Leistungsminderung im Monat nach dem Feststellungsverwaltungsakt. Hierzu BT-Drs. 21/3541, S. 60:

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung entfällt der Leistungsanspruch ab dem ersten Tag des Monats, der auf die Feststellung des dritten Meldeversäumnisses folgt.

Ein paar Seiten später heißt es in den Weisungen der Bundesagentur für Arbeit (FW 7b.93):

Ablauf des urspr. BWZ

*Bei einer Antragstellung nach Ablauf des ursprünglichen BWZ wirkt der Antrag auf den Ersten des Monats zurück. **Es besteht kein Grund, eine etwaige Nichterreichbarkeit zwischen dem Ersten des Antragsmonats und dem Tag der Antragstellung zu prüfen.***

Nach dieser Weisung stellt das Ende des ursprünglichen Bewilligungszeitraums zugleich auch das Ende der Nichterreichbarkeitsfiktion dar. Die Weisungen der BA widersprechen sich hier offensichtlich.

Regelung des Eintritts der Nichterreichbarkeitsfiktion im Monat nach ihrer Feststellung wird verwaltungstechnisch begründet

Wie zählen erneute Meldeversäumnisse bei Wiedereintritt in den Leistungsbezug nach vorhergehender fingierter Nichterreichbarkeit?

Hier vertritt die BA die nachvollziehbare Rechtsauffassung, dass eine Unterbrechung des Leistungsbezugs dazu führt, dass Meldeversäumnisse in der Vergangenheit keine Bedeutung mehr haben (FW 32.6):

***Findet jedoch eine Unterbrechung des Leistungsbezuges statt, führt dies zu einem Neubeginn der Zählwirkung.** Die Dauer der Unterbrechung ist unerheblich. Das erste Meldeversäumnis nach einer Unterbrechung ist somit wieder ein erstes Meldeversäumnis (kein wiederholtes) und führt daher zu keiner Leistungsminderung, auch wenn kein wichtiger Grund vorliegt.*

Der Leistungsbezug kann unterbrochen werden, beispielsweise durch:

- Wegfall der Hilfebedürftigkeit (z. B. Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, Bezug vorrangiger Leistungen)
- Nichterreichbarkeit nach drei aufeinanderfolgenden Meldeversäumnissen (§ 7b Absatz 4 SGB II) nach Ablauf des Warnmonats,
- Rechtswirksamer Verzicht (§ 46 Absatz 2 SGB I)

BA: Jede Unterbrechung des Leistungsbezugs führt zu einem Neubeginn der Zählwirkung von Meldeversäumnissen

Der »Härtefall« und der »Nicht Härtefall«

Keine explizite Härtefallregelung bei der Anwendung von § 7b Abs. 4 SGB II

In der gesetzlichen Regelung des Entfallens der Leistung ist keine Härtefallregelung vorgesehen. Der Gesetzgeber sah eine spezifische Härtefallregelung offensichtlich als nicht notwendig an, da er davon ausging, dass ein aufgrund einer besonderen Härte nicht sanktioniertes Meldeversäumnis auch keine Zählwirkung hat. Der Schutz bei besonderer Härte findet schon bei der Prüfung des Meldeversäumnisses vorgelagert statt. Nach der Logik der BA (in FW 32.5) wird dieser Schutz aufgehoben.

Die Regelung in § 7b Abs. 4 SGB II enthält keine eigenständige Härtefallregelung

Grundsätzlich löst jedes Meldeversäumnis eine Zählwirkung aus. Dies gilt auch, wenn ein Härtefall festgestellt wurde und die Leistungen trotz festgestelltem Meldeversäumnis nicht gemindert werden.

Die Weisungen der BA zu § 7b Abs. 4 SGB II widersprechen allerdings den Weisungen in FW 32.5 (gleichen Datums). FW 7b.77 lautet:

Wenn dazwischen eine Meldeaufforderung aus wichtigem Grund versäumt wird oder eine außergewöhnliche Härte vorliegt, beginnt die Zählreihenfolge von vorne.

In der Gesetzesbegründung geht der Gesetzgeber ausführlich auf die Anwendung der Härtefallregelung von § 31a Abs. 3 SGB II auch auf Fälle der Nichterreichbarkeitsfiktion ein:

Eine Überprüfung von wichtigem Grund bzw. Härtefall nach § 31a Absatz 3 SGB II erfolgt im Rahmen der Prüfung der Feststellung des dritten aufeinanderfolgenden Meldeversäumnisses. Zum Schutz der übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, insbesondere von minderjährigen Kindern, ist zudem darauf hinzuweisen, dass die in § 7b Absatz 4 vorgesehenen Rechtsfolgen dann nicht greifen, wenn dies einen Härtefall begründen würde. Bei der Härtefallprüfung sind insbesondere unerwünschte Auswirkungen auf weitere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft und insbesondere auch die Sicherstellung der Versorgung von minderjährigen Kindern zu prüfen.

Entgegen der Rechtsauffassung der BA in FW 32.5 führt daher ein festgestellter Härtefall zumindest bei der Prüfung eines dritten Meldeversäumnisses in Folge dazu, dass bei Vorliegen einer Härte das Meldeversäumnis nicht gezählt wird.

In FW 7b.80 heißt es nochmals explizit:

Werden im Anhörungsverfahren weder ein wichtiger Grund für das Nichterscheinen noch die Voraussetzungen für einen Härtefall nachgewiesen liegt die Nichterreichbarkeit vor

Das heißt dann im Ergebnis, dass zumindest hier bei Vorliegen eines Härtefalls die Zählwirkung nicht eintritt. Die dem widersprechende Weisung FW 32.5 ist daher nicht anzuwenden.

Persönliche Anhörung als Schutzmechanismus für psychisch Kranke

In der Begründung des 13. SGB II-Änderungsgesetzes wird auf den besonderen Schutz von Menschen mit psychischen Erkrankungen hingewiesen. Schutzmechanismen sollen gestärkt werden. Gleich zweimal findet sich die folgende Passage in der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 21/3541, S. 3 und 36)

In Bezug auf Leistungsminderungen ist wichtig, dass Menschen mit psychischen Erkrankungen nicht unverschuldet in Notlagen geraten. Deshalb sollen die Schutzmechanismen für diese besondere Gruppe gestärkt werden.

Tatsächlich ist als neuer Schutzmechanismus lediglich vorgesehen, dass eine **persönliche Anhörung erfolgen soll**. In den Weisungen zu § 7b SGB II steht hierzu nichts. Dies ist insofern auch folgerichtig, als die Berücksichtigung einer besonderen Härte schon im vorgelagerte Anhörungsverfahren erfolgen muss, wenn es darum geht, ein Meldeversäumnis festzustellen. Wenn psychische Erkrankungen bekannt sind, sollte eine Anhörung persönlich erfolgen (**FW 32.14**). Da das Bekanntsein des Vorliegens einer psychischen Erkrankung nicht in der E-Akte hinterlegt sein darf, wird hier an das Laienverständnis der Vermittlungskraft appelliert. Da die persönliche Anhörung nur ein Angebot darstellt, das auf Freiwilligkeit beruht, ist hiergegen nichts einzuwenden. Weiter wird unter FW 32.14 ausgeführt:

*In welcher Form die persönliche Anhörung durchgeführt wird, ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu entscheiden. Hierbei kann auch von **alternativen Formen der Kontaktaufnahme** Gebrauch gemacht werden (z. B. telefonische Kontaktaufnahme, per Video oder persönlich aufsuchend).*

*Dabei ist **adressatengerecht die passende Kommunikationsform** auszuwählen. Soweit aus der bisherigen Zusammenarbeit mit der leistungsberechtigten Person bereits Erfahrungen zu zielführenden bzw. erfolglosen Kommunikationsformen vorliegen, ist dieses entsprechend zu berücksichtigen.*

Meines Erachtens sollten die Jobcenter Konzepte erstellen, wie Einladungen an Menschen gehen sollten, bei denen die Kontaktaufnahme problematisch ist. Hierbei können auch Hinweise helfen, um was es in dem Gespräch geht. Hilfreich wäre auch das Angebot, dass zum Termin gerne auch

Widersprüchliche Weisungen zur Zählwirkung eines Meldeversäumnisses ohne Sanktionierung aufgrund einer außergewöhnlichen Härte

Stärkung der Schutzmechanismen für psychisch Kranke?

Weisungen erwägen »alternative Formen der Kontaktaufnahme«

Personen des Vertrauens mitgebracht werden können. Auch über die möglichen Kommunikationsformen sollte aufgeklärt werden.

Der »Nicht Härtefall« und die abseitigen Überlegungen des Gesetzgebers

Der Gesetzgeber hat äußerst merkwürdige Überlegungen angestellt, was in den Fällen zu tun ist, in denen das Jobcenter **kein Vorliegen eines Härtefalls** feststellt, aber dennoch erhebliche Auswirkungen auf minderjährige Kinder vermutet (BT-Drs. 21/3541, S. 61)

Die Jobcenter sollen insbesondere bei Entfall des Leistungsanspruchs im Fall von Bedarfsgemeinschaften mit minderjährigen Kindern eng mit den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe zusammenarbeiten (vgl. § 18 Absatz 1 Nummer 1 SGB II). Sofern in Fällen mit minderjährigen Kindern nach Einschätzung des Jobcenters kein Härtefall vorliegt, ist an die Befugnis des Jobcenters zur Datenübermittlung zum Schutz des Kindeswohls an das zuständige Jugendamt nach § 71 Absatz 1 Satz 6 SGB X zu denken. Dieses schätzt dann nach § 8a SGB VIII das Gefährdungsrisiko für das Kindeswohl ein, trifft die erforderlichen Maßnahmen und ruft ggf. das Familiengericht an. Wenn eine Kindeswohlgefährdung besteht und sie nicht anders abwendbar ist, kann das Familiengericht nach § 1666 Absatz 3 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Sorgeberechtigten aufgeben, öffentliche Hilfen in Anspruch zu nehmen, also die erforderlichen Schritte zur Leistungsgewährung zu unternehmen

Überlegungen des Gesetzgebers bei »Nicht Härtefall«, aber möglicher Kindeswohlgefährdung: Jobcenter kann das Jugendamt informieren

Die BA konkretisiert in ihren Weisungen nicht, unter welchen Voraussetzung das Jugendamt zu involvieren ist. Die Weisungen (FW 31.41) wiederholen fast wörtlich den Text der Gesetzesbegründung.

Sofern in Fällen mit minderjährigen Kindern nach Einschätzung des Jobcenters nach den vorliegenden Erkenntnissen kein Härtefall gegeben ist, ist an die Möglichkeit der Datenübermittlung an den Träger der Jugendhilfe nach § 69 Absatz 1 Nummer 1 Variante 3 SGB X zu denken.

Allerdings soll die Datenübermittlung wohl nicht gleich aufgrund der vermuteten Kindeswohlgefährdung (§ 71 Absatz 1 Satz 6 SGB X) erfolgen, sondern über den unkonkreten § 69 Absatz 1 Nummer 1 Variante 3 SGB X SGB X für Aufgaben, für die das Jugendamt zuständig ist (bzw. da das Jobcenter initiativ handelt, für Aufgaben, von denen das Jobcenter glaubt, dass das Jugendamt zuständig ist):

Weisungen der Arbeitsagentur nehmen nicht auf die Kindeswohlgefährdung Bezug

Eine Information über die beabsichtigte Leistungsminderung erfolgt, wenn der Aufgabenbereich des zuständigen Trägers der Jugendhilfe berührt ist.

Das könnte naturgemäß immer der Fall sein, wenn minderjährige Kinder vorhanden sind.

Wie man sich das konkret vorstellen soll, bleibt unklar. Das Jobcenter meldet dann dem Jugendamt, dass z.B. der Familienvater keine Leistungen mehr erhält, weil er als nichterreichbar gilt, ein Härtefall aber nicht festgestellt wurde. Das Jugendamt wird zu Recht fragen, warum es diese Information erhält.

Sollte der Träger der Jugendhilfe kurzfristig eine Rückmeldung zu einer drohenden Kindeswohlgefährdung durch die Leistungsminderung geben (§ 8a SGB VIII) ist dies als außergewöhnliche Härte zu werten.

Wenn die Familie nicht ohnehin ein »Fall« der Jugendhilfe ist, dürfte eine kurzfristige Rückmeldung kaum erfolgen.

Hier stellt sich der Verdacht ein, bei dieser Regelung stiehlt sich das Jobcenter aus jeglicher Verantwortung bei der Klärung, ob eventuell doch ein Härtefall vorliegt. Passiert gar Schlimmes hat dann auf jeden Fall das Jugendamt informiert und Schuld.

Schlussbemerkung

Die Konstruktion der Fiktion der Nichterreichbarkeit als »Handhabe bei hartnäckiger Terminverweigerung« (BT-Drs. 21/3541, S. 60) ist eine Kopfgeburt, die so wohl nur im »Ökosystem« eines Ministeriums heranreifen kann. Die rechtliche Konstruktion ist kompliziert, die Jurist*innen, die sie sich die Konstruktion ausdachten, finden sie wahrscheinlich raffiniert (im Sinne der Umgehung des Sanktionsurteils des BVerfG). Wer tatsächlich hartnäckig Termine verweigern will, dürfte sich allerdings von den Bemühungen des Gesetzgebers kaum beeindruckt zeigen. Ein kurzes Vorsprechen im Eingangsbereich des Jobcenters im »Warnmonat« führt dazu, dass die Regelung

nicht greift. Tatsächlich dürfte die Regelung hauptsächlich Personen treffen, für die angeblich »Schutzmechanismen« gestärkt werden. Vermutlich wird die Regelung zukünftig oft unter Missachtung der gesetzlichen Regelung angewendet. Hierfür spricht die Praxis der Jobcenter in der Vergangenheit: Fehlende Termintreue führte bisher oftmals zur vollständigen vorläufigen Einstellung der Leistung⁴, obwohl auch das rechtlich nicht vorgesehen war. Die vorläufige Leistungseinstellung wurde oftmals mit Mitwirkungsaufforderungen kombiniert, so dass es in der Folge zu Versagungsbescheiden gekommen ist.

Am Schluss kann die Frage, was mögliche Ursachen von »Terminverweigerungen« sind, gestellt werden. Auch die Sinnhaftigkeit vieler Termine kann kritisch betrachtet werden. Dienen Termine nur dazu die von der BA geforderte Kontaktdichte zu dokumentieren? Wer Hilfesuchende »Kunden« nennt, müsste sich doch fragen, an was es liegt, wenn Kunden nicht erscheinen.

⁴ Bernhard, Sarah (2025): Beschäftigte in Jobcentern wünschen sich mehrheitlich hohe Kürzungsmöglichkeiten, schätzen das Einsparpotenzial aber als eher niedrig ein, In: IAB-Forum 22. September 2025, <https://iab-forum.de/beschaeftigte-in-jobcentern-wuenschen-sich-mehrheitlich-hohe-kuerzungsmoeglichkeiten-schaetzen-das-einsparpotenzial-aber-als-eher-niedrig-ein/>, Abrufdatum: 3. August 2026